



Kanton Appenzell Innerrhoden

Wegleitung zur Steuererklärung 2020

Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern

Direkte Bundessteuer

Elektronische
Steuererklärung
auch für
Apple und Linux

20

Inhaltsverzeichnis

■ Vorwort	2
■ Bedeutung der Steuererklärung 2020	2
■ Allgemeine Hinweise	3
■ Richtiges Ausfüllen der Steuererklärung	5
■ Grundsätze der Gegenwartsbemessung	6
■ Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse	8
■ Einkommen	9
■ Abzüge vom Einkommen	14
■ Vermögen	22
■ Ausfüllen des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses	25
■ Ausfüllen der Formulare Liegenschaften	34
■ Strafbestimmungen	38
■ Direkte Bundessteuer	39
■ Steuerbezug	39
■ Tarif	42

Internet:
www.ai.ch
Helpdesk:
steuern@ai.ch

Appenzell, im Januar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren, geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Mit der Zustellung der Steuererklärung 2020 werden Sie aufgefordert, Ihre Steuerdeklaration einzureichen. Wenige vorgenommene Änderungen an den Formularen tragen dazu bei, dass Ihre Deklarationspflicht speditiv und unkompliziert vorgenommen werden kann. Die Daten und Werte, die Sie deklarieren, dienen der kantonalen Steuerverwaltung, die definitive Veranlagung und Steuerrechnung für das Steuerjahr 2020 zu erstellen.

Nützen auch Sie unser modernes AI-Tax Programm, das kostenlos für Sie zur Verfügung steht. Die Anzahl der Bürgerinnen und Bürger, welche diese Art der Pflichterfüllung gewählt haben wächst jährlich. Es ist für Sie einfacher und bequemer die Formulare auszufüllen. Sie helfen uns damit die Arbeit zu erleichtern und tragen so zu einer Kostenminderung auf der kantonalen Steuerverwaltung bei. Auf der Website www.steuern.ai.ch ist die Software «AI-Tax» verfügbar; dort sind weitere Hilfsmittel online, welche Ihnen beim Ausfüllen der Steuererklärung hilfreich sind. Auch eine Fristverlängerung kann dort direkt und unbürokratisch beantragt werden.

Wir danken Ihnen für das sorgfältige Ausfüllen und fristgerechte Einreichen der Steuererklärung. Je früher Sie dies erledigen, desto schneller befreien Sie sich von dieser Bürgerpflicht. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Steuerverwaltung unterstützen Sie bei Fragen und stehen auch für persönliche Besprechungen gerne zur Verfügung. Die fristgerechte Einreichung der Steuererklärung möchte ich speziell verdanken. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zur speditiven Abwicklung.

Der Kanton Appenzell Innerrhoden ist zur Bewältigung seiner Verpflichtungen auf die Steuereinnahmen angewiesen. Für Ihren Beitrag als Steuerzahlerin und Steuerzahler danke ich Ihnen deshalb herzlich.

Für das soeben begonnene Jahr wünsche ich Ihnen alles Gute, gute Gesundheit, das notwendige Glück und den gewünschten Erfolg

Freundliche Grüsse

Finanzdepartement Appenzell Innerrhoden



Ruedi Eberle, Säckelmeister

Bedeutung der Steuererklärung 2020

Diese Steuererklärung dient der Veranlagung der **Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern für das Jahr 2020** und gleichzeitig für die Veranlagung der **direkten Bundessteuer 2020**, sofern der Kanton Appenzell Innerrhoden für deren Erhebung zuständig ist. Das Steuererklärungsformular ist so ausgestaltet, dass die Veranlagungsbehörden daraus die Angaben für die Veranlagung beider Steuern entnehmen können. Ungeachtet einer teilweisen Steuerpflicht in anderen Kantonen oder Staaten ist das gesamte Einkommen und Vermögen im In- und Ausland in der Steuererklärung aufzuführen.

Wer hat eine Steuererklärung 2020 einzureichen?

Eine Steuererklärung 2020 haben Steuerpflichtige einzureichen, die am **31. Dezember 2020**

- im Kanton Appenzell Innerrhoden ihren Wohnsitz hatten;
- im Kanton Appenzell Innerrhoden Eigentümer von Liegenschaften oder Inhaber von Geschäftsbetrieben oder Betriebsstätten waren (beschränkte Steuerpflicht kraft wirtschaftlicher Zugehörigkeit). In einem solchen Fall genügt das Einreichen einer Kopie der Steuererklärung des Wohnsitzkantons (siehe Merkblatt).

Allgemeine Hinweise

Diese Wegleitung soll Ihnen das Ausfüllen der Formulare und Beilagen erleichtern. Sie finden darin auf alle wesentlichen Fragen eine Antwort. Individuelle Besonderheiten können natürlich in einer Wegleitung nicht behandelt werden, soll diese noch überblickbar bleiben. Spezielle **Hinweise** finden Sie in der linken bzw. rechten Spalte der Wegleitung.

Wenn Sie in den nachfolgenden Erläuterungen auf eine bestimmte Frage keine Antwort finden, wenden Sie sich bitte an die Kantonale Steuerverwaltung. Wir stehen gerne für ergänzende Auskünfte zur Verfügung. **Fragen zur Steuererklärung 2020 können Sie auch per E-Mail an steuern@ai.ch richten.**

Auszufüllende Formulare

Von **jedem Steuerpflichtigen** auszufüllen sind:

- das Steuererklärungsformular (Formular 1),
- das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formular 2; mindestens erste Seite).

Die übrigen Formulare für Berufskosten, für Schulden, für freiwillige Zuwendungen, für Versicherungsprämien und Sparzinsen, für Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten sowie für Liegenschaften sind lediglich **bei Bedarf** auszufüllen. Dasselbe gilt für die Fragebogen für Landwirte und für Steuerpflichtige mit selbständigem Erwerb.

Welche Formulare im Einzelnen zur Verfügung stehen, ist bei den entsprechenden Erläuterungen ausdrücklich vermerkt. Eine Übersicht über die wichtigsten Formulare findet sich auch auf Seite 14 dieser Wegleitung.

Sie erhalten die benötigten Formulare im Doppel. Die Steuererklärung (Formular 1) ist auf dem **vorbedruckten Exemplar** einzureichen.

Einreichung der Steuererklärung und weiterer Unterlagen

Zusammen mit der Steuererklärung und dem Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formulare 1 und 2) sind einzureichen:

- die im Einzelfall benötigten **Formulare**;
- die **Bescheinigungen und Aufstellungen** für jene Positionen, bei denen dies ausdrücklich verlangt ist;
- die **Belege**, soweit dies bei einzelnen Positionen ausdrücklich verlangt wird.

Weitere Belege und Rechnungen sind bereitzuhalten und werden von der Steuerverwaltung bei Bedarf einverlangt. Das Einreichen auf Verlangen ist bei einzelnen Formularen ausdrücklich vermerkt.

Die Aufbewahrung derartiger Belege ist insbesondere im Bereich der steuermindernden Positionen (Abzüge vom Einkommen, Schulden) zu beachten. Können die geltend gemachten Abzüge auf Verlangen nicht belegt werden, muss damit gerechnet werden, dass der Abzug nicht gewährt werden kann. In derartigen Fällen bleiben steuerstrafrechtliche Massnahmen vorbehalten (siehe Seite 37).

Zweckmässiges Vorgehen

Bevor Sie die Steuererklärung ausfüllen, beschaffen Sie sich alle notwendigen Unterlagen wie beispielsweise:

- den Lohnausweis, vom Arbeitgeber ausgefüllt (auch für Nebenbeschäftigungen);
- den Nachtrag der Zinsgutschriften für das Jahr 2020 in den Spar- und Depositionenheften;
- die Wertschriftenverzeichnisse der Depotbanken;
- die Jahresrechnungen (Bilanzen und Erfolgsrechnungen) der in der Steuerperiode 2020 abgeschlossenen Geschäftsjahre;
- die Belege (Rechnungen) 2020 für die Weiterbildungs- und Umschulungskosten, den Liegenschaftsunterhalt, die Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten, die freiwilligen Zuwendungen sowie für die Einkaufsbeiträge in die berufliche Vorsorge (2. Säule);

Die Ziffern der Wegleitung entsprechen den Ziffern der Steuererklärung.

Soweit in dieser Wegleitung aus Gründen der besseren Verständlichkeit nur männliche Formen verwendet werden, gelten diese sinngemäss auch für weibliche Personen, sowie für Personen die in gleichgeschlechtlicher Partnerschaft leben.

Der Lohnausweis ist durch den Arbeitgeber zu Händen des Steuerpflichtigen auszufüllen.

Fehlende Formulare und Merkblätter können bei der Kantonalen Steuerverwaltung bezogen oder von ai.ch heruntergeladen werden.

*Für **elektronisch ausgefüllte Steuererklärungen** sind auch die Hinweise auf Seite 5 zu beachten.*

Belege, die noch nicht mit der Steuererklärung eingereicht werden müssen, sind mindestens solange aufzubewahren, bis die Veranlagung rechtskräftig ist.

1. Schritt

- die Bescheinigungen der Versicherungsgesellschaften über den Rückkaufswert der deklarierten Lebensversicherungen.

2. Schritt

Füllen Sie anschliessend das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis sowie die weiteren benötigten Formulare aus und erstellen Sie die bei einzelnen Positionen verlangten Aufstellungen.

3. Schritt

Haben Sie alle Unterlagen beisammen und die oben erwähnten Formulare ausgefüllt, so übertragen Sie die entsprechenden Ergebnisse in die Steuererklärung und füllen die übrigen, für Sie in Betracht fallenden Positionen aus.

Steuerpflicht, Unterschrift und Vertretung

Die Steuererklärung ist in jedem Fall persönlich zu unterzeichnen. Unterschriften von beauftragten Vertretern sind nicht zulässig. Mit Ihrer Unterschrift bescheinigen Sie, dass die Steuererklärung wahrheitsgetreu und vollständig ausgefüllt ist.

Volljährige Personen sind selbständig steuerpflichtig. Minderjährige Kinder werden grundsätzlich zusammen mit dem Inhaber des elterlichen Sorgerechts besteuert. Für Einkommen aus Erwerbstätigkeit werden Minderjährige jedoch selbständig besteuert.

Die in ungetrennter Ehe/eingetragener Partnerschaft Lebenden werden ungeachtet des Güterstandes gemeinsam besteuert. Sie müssen eine gemeinsame Steuererklärung einreichen, die von beiden zu unterzeichnen ist. Fehlt eine Unterschrift, ist sie innert der angesetzten Nachfrist einzureichen. Nach unbenutzter Frist wird die vertragliche Vertretung unter Ehegatten/eingetragenen Partnerschaften angenommen, d.h. der/die handelnde Partner/in bindet mit seiner Unterschrift auch den andern.

Als alleinstehende Steuerpflichtige gelten ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Personen.

*Das Formular **Vertretungsvollmacht** finden Sie auf Seite 43 dieser Wegleitung. Es steht unter **ai.ch** auch im Internet zur Verfügung.*

Sie können sich im Veranlagungsverfahren durch eine Drittperson (Steuerberater, Treuhänder usw.) vertreten lassen, soweit keine persönliche Mitwirkung erforderlich ist. Ein solches Vertretungsverhältnis, das bis zum schriftlichen Widerruf gilt, ist der Kantonalen Steuerverwaltung schriftlich anzuzeigen, d.h. der Vertreter hat sich durch eine von Ihnen ausgestellte schriftliche Vollmacht auszuweisen. Liegt eine solche Vollmacht vor, werden insbesondere Auflagen, Steuerveranlagungen und Steuerrechnungen ausschliesslich der bevollmächtigten Person zugestellt. Das Gleiche gilt für das nichtschriftliche Verfahren. Nicht delegierbar ist die Verpflichtung zur persönlichen Unterzeichnung der Steuererklärung und zur persönlichen Auskunftserteilung.

Falls Sie ins Ausland wegziehen oder bereits weggezogen sind, bitten wir Sie, uns eine Zustelladresse in der Schweiz bekanntzugeben, damit wir Ihnen die entsprechenden Verfügungen rechtsgültig zustellen können.

Zu beachtende Frist

*Das Gesuch um Fristverlängerung kann unter **ai.ch** elektronisch eingereicht werden.*

Die Steuererklärung sowie die erforderlichen Beilagen sind bis zum **Einreichetermin gemäss Seite 1 der Steuererklärung** der Kantonalen Steuerverwaltung einzureichen. Auf begründetes Gesuch hin kann eine angemessene Fristverlängerung gewährt werden. Ein derartiges Gesuch ist vor Ablauf der Einreichfrist an die Kantonale Steuerverwaltung zu richten.

Rückerstattung der Verrechnungssteuer

Der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer ist im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formular 2) geltend zu machen. Nähere Ausführungen hierzu finden Sie auf den Seiten 25 bis 31 dieser Wegleitung.

Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf den Fälligkeiten 2020 erfolgt im Kanton Appenzell Innerrhoden durch Verrechnung mit ausstehenden Steuern oder durch Überweisung.

Massnahmen bei nicht oder unkorrekt ausgefüllter Steuererklärung

Die Nichtbeachtung der Mitwirkungspflichten im Veranlagungsverfahren kann eine **Ermessensveranlagung** sowie **Steuerstrafen** zur Folge haben (Näheres siehe Seite 37). Es liegt in Ihrem und im Interesse der Steuerbehörden, solche Konsequenzen zu vermeiden.

Richtiges Ausfüllen der Steuererklärung

Damit die Steuerbehörden Ihre Steuererklärung rationell verarbeiten können, bitten wir Sie, die folgenden Hinweise zu beachten:

■ Identifikation

Versehen Sie alle Formulare und Beilagen mit Ihrem Namen und Ihrer Register-Nummer. Diese finden Sie auf der ersten Seite der Steuererklärung oberhalb der Adressangaben.

■ Auswahlfelder

Bei Auswahlfeldern ist die zutreffende Angabe anzukreuzen .

■ Eingabefelder

Tragen Sie Ihre Angaben nur in die mit diesem Hintergrund gekennzeichneten Felder ein:

■ Zahlenfelder

Zahlen sind eingemittet und freistehend in die hellen Felder einzutragen (rechts bündig). Das Verbinden oder überschneiden von Ziffern ist unbedingt zu vermeiden:

■ Schriftfarbe

Verwenden Sie für Ihre Eintragungen einen blauen oder schwarzen Kugelschreiber oder Filzstift.

Steuerklärungssoftware der Steuerverwaltung Appenzell Innerrhoden

Um Ihre Steuererklärung mit unserer Software AI-Tax auszufüllen, können Sie im Internet auf www.ai.ch die neue Version downloaden und installieren. Damit stehen Ihnen auch die Vorjahreszahlen als Vorlage zur Verfügung. Nach der einfachen Installation steht Ihnen die komfortable Steuerklärungssoftware zur Verfügung.

Mit der Gratisversion von AI-Tax 2020 können Sie maximal fünf Steuerklärungen ausfüllen. Eine mandantenfähige Version steht ebenfalls zur Verfügung; weitere Informationen finden Sie auf www.ai.ch im Internet.

Die eingereichten Formulare haben die folgenden Mindestanforderungen zu erfüllen:

- Die ausgedruckten Einzelblätter sind entsprechend dem jeweiligen Originalformular (A3-Formulare, doppelseitige A4-Formulare) zusammenzuheften.
- Sämtliche Ausdrücke müssen an den dafür vorgesehenen Stellen datiert und unterzeichnet werden.
- Das Formular «Barcode» ist rechtsgültig zu unterzeichnen.
- **Das vorbeschriftete Original der Steuererklärung (Formular 1) ist als Dossierumschlag zu verwenden und einzureichen.**

Andere elektronische Hilfsmittel

Die Steuererklärung kann unter ganz bestimmten Voraussetzungen auch mit den im Handel erhältlichen PC-Programmen privater Anbieter ausgefüllt werden. Beachten Sie bitte, dass diese Programme durch die Kantonale Steuerverwaltung nicht geprüft (homologiert) worden sind.

Wenn das PC-Programm eigene Formulare ausdruckt, so werden diese nur akzeptiert, wenn sie die folgenden Mindestanforderungen erfüllen:

- Die Formulare müssen in Bezug auf Gestaltung und Inhalt mit den Originalformularen identisch sein.
- Die ausgedruckten Einzelblätter sind entsprechend dem jeweiligen Originalformular (A3-Formulare, doppelseitige A4-Formulare) zusammenzuheften.
- Der Ausdruck hat in schwarzer Schrift auf weissem Grund zu erfolgen.
- Sämtliche Ausdrücke sind zur Identifikation mindestens mit Ihrem Namen und Ihrer Register-Nummer zu versehen (z.B. in der Kopf- oder Fusszeile).
- Sämtliche Ausdrücke müssen an den dafür vorgesehenen Stellen datiert und unterzeichnet werden.
- **Das vorbeschriftete Original der Steuererklärung (Formular 1) ist als Dossierumschlag zu verwenden. In dieses Original sind das steuerbare Einkommen (Ziffer 26) und das steuerbare Vermögen (Ziffer 37) zu übertragen. Es ist auf Seite 4 unten zu datieren und zu unterschreiben.**

richtig:

1	2	3	4	5	6
---	---	---	---	---	---

falsch:

1	2	3	4
---	---	---	---

2	3	4	5	6	7
---	---	---	---	---	---

e-Taxes

Bis auf Weiteres ist es nicht möglich, die Steuererklärung in elektronischer Form einzureichen.

Sie erleichtern uns die Arbeit sehr, wenn Sie das Formular «Barcode» mitsenden.

Kann das PC-Programm die amtlichen Formulare bedrucken, dürfen die Steuerklärung und das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formulare 1 und 2) zum Bedrucken nicht zerschnitten werden.

Grundsätze der Gegenwartsbemessung

Mit dem Wohnsitz bzw. mit der Wohnsitznahme im Kanton Appenzell Innerrhoden gelten Sie als **unbeschränkt steuerpflichtig**.

Als ausserhalb des Kantons Appenzell Innerrhoden wohnhafter Eigentümer von Liegenschaften oder Inhaber von Geschäftsbetrieben oder Betriebsstätten gelten Sie im Kanton Appenzell Innerrhoden als **beschränkt steuerpflichtig**.

Bei den **Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern** und bei der **direkten Bundessteuer** wird im System der einjährigen Gegenwartsbemessung das tatsächliche Einkommen der laufenden Steuerperiode (=Kalenderjahr) besteuert.

Für die Vermögenssteuer ist der Stand des Vermögens am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht massgebend.

Steuererklärung	
für natürliche Personen Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern Direkte Bundessteuer	
Formular 1 2020 Internet: ald.ch	
2020	2021
Steuerperiode	Veranlagungsperiode
Bemessungsperiode	

Nächstes Jahr:

Steuererklärung	
für natürliche Personen Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern Direkte Bundessteuer	
Formular 1 2021 Internet: ald.ch	
2021	2022
Steuerperiode	Veranlagungsperiode
Bemessungsperiode	

Steuerpflicht im Kanton Appenzell Innerrhoden während der ganzen Steuerperiode 2020

Für die Steuerperiode 2020 bemisst sich Ihr steuerbares Einkommen nach den Einkünften, welche Sie im Kalenderjahr 2020 tatsächlich erzielt haben, das steuerbare Vermögen nach dem Stand per 31. Dezember 2020.

Die entsprechende Deklaration tätigen Sie in der Steuererklärung 2020.

Veränderungen in der Erwerbstätigkeit, Änderung der Einkommensverhältnisse

Auch wenn Sie eine unselbständige oder selbständige Tätigkeit während des Kalenderjahres 2020 aufgenommen oder aufgegeben haben, bei Wechsel von einer selbständigen zu einer unselbständigen Tätigkeit oder umgekehrt sowie bei Pensionierung ist das im Jahre 2020 tatsächlich erzielte Einkommen zu deklarieren. Es gibt keine Zwischeneinschätzungen mehr.

Selbständige Erwerbstätigkeit

Wenn Sie eine selbständige Tätigkeit während des Jahres 2020 ausgeübt haben, ist das Ergebnis der in die Steuerperiode 2020 fallenden Geschäftsabschlüsse massgebend.

Schenkung, Erbvorbezug, Erbschaft und Vermächtnis, Beteiligung an einer Erben-gemeinschaft

Bei einer Schenkung, einem Erbvorbezug, einer Erbschaft oder einem Vermächtnis im Laufe des Jahres 2020 deklarieren Sie die Erträge, die Sie ab Vermögensanfall bis Ende 2020 erzielt haben. Der daraus resultierende Vermögenszuwachs ergibt sich aus dem Stand per 31. Dezember 2020 und wird durch die Steuerverwaltung zeitlich gewichtet. Wenn die Erbschaft noch nicht geteilt ist, geben Sie die Ihnen zustehenden Anteile am Gesamteinkommen und -vermögen der Erben-gemeinschaft an.

Beginn der Steuerpflicht im Kanton Appenzell Innerrhoden in der Steuerperiode 2020

Wenn Sie im Laufe des Jahres 2020 aus einem anderen Kanton zugezogen sind und am 31. Dezember 2020 im Kanton Appenzell Innerrhoden wohnten, sind Sie für das ganze Jahr 2020 im Kanton Appenzell Innerrhoden steuerpflichtig.

Zuzug
aus anderen Kantonen

In Ihrer Steuererklärung 2020 deklarieren Sie das im ganzen Jahr 2020 erzielte Einkommen, auch das im Wegzugskanton erzielte.

Als massgebendes **Vermögen** deklarieren Sie den Stand des Vermögens am 31. Dezember 2020. Die Vermögenssteuer wird für das ganze Jahr 2020 erhoben.

Wenn Sie im Jahr 2020 aus dem Ausland in den Kanton Appenzell Innerrhoden zugezogen sind, ist das tatsächliche, ab Zuzugsdatum bis Ende 2020 erzielte **Einkommen** zu deklarieren.

Zuzug
aus dem Ausland
Für die direkte Bundessteuer werden Sie ab Zuzug aus dem Ausland ebenfalls im Kanton Appenzell Innerrhoden steuerpflichtig.

Bei diesen sogenannten **unterjährigen Veranlagungen** werden zur Festsetzung des **satzbestimmenden Einkommens** die regelmässig fliessenden Einkünfte (u.a. Einkünfte aus unselbständiger und selbständiger Tätigkeit, Liegenschaftserträge, Renten) auf zwölf Monate umgerechnet. Nicht regelmässig fliessende Einkünfte (u.a. Zinsen, Dividenden, Gratifikationen, Boni, Treueprämien, Dienstaltersgeschenke, geschäftliche Kapitalgewinne) werden zur Satzbestimmung nicht umgerechnet; die Abzüge werden sinngemäss behandelt. Die Umrechnung nimmt die Steuerverwaltung von Amtes wegen vor.

Als massgebendes **Vermögen** ist der Stand am 31. Dezember 2020 anzugeben. Die Vermögenssteuer wird nach der Dauer der Steuerpflicht erhoben.

Beendigung der Steuerpflicht im Kanton Appenzell Innerrhoden in der Steuerperiode 2020

Wenn Sie im Laufe des Jahres 2020 aus dem Kanton Appenzell Innerrhoden ins Ausland weggezogen sind, ist das ab Anfang 2020 bis zur Beendigung der Steuerpflicht erzielte **Einkommen** zu deklarieren. Dasselbe gilt bei Steuerpflichtigen, die im Jahr 2020 verstorben sind. Die obigen Ausführungen zur **unterjährigen Veranlagung** gelten sinngemäss.

Wegzug
ins Ausland sowie bei Tod

Als massgebendes **Vermögen** ist der Stand am Ende der Steuerpflicht anzugeben. Die Vermögenssteuer wird nach der Dauer der Steuerpflicht erhoben.

Tod Partner/in in der Steuerperiode 2020

Bis und mit Todestag werden die Partner gemeinsam veranlagt. In der Steuererklärung sind das gemeinsame Einkommen ab Beginn 2020 bis und mit Todestag und das gemeinsame Vermögen am Todestag zu deklarieren.

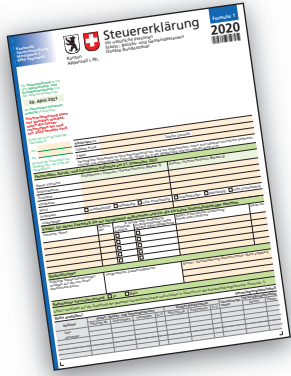
Ab Todestag bis Ende 2020 wird der überlebende Partner selbständig veranlagt. In seiner Steuererklärung sind das Einkommen ab dem auf den Todestag folgenden Tag bis Ende 2020 sowie das Vermögen per 31. Dezember 2020 zu deklarieren.

Die obigen Ausführungen zur **unterjährigen Veranlagung** gelten sinngemäss.

Heirat oder eingetragene Partnerschaft, Trennung oder Scheidung in der Steuerperiode 2020

Bei **Heirat/eingetragener Partnerschaft** im Jahre 2020 werden Sie und Ihre Partnerin bzw. Ihr Partner für die ganze Steuerperiode 2020 gemeinsam veranlagt. Demgemäss ist eine gemeinsam ausgefüllte Steuererklärung einzureichen.

Bei **Trennung oder Scheidung** im Jahre 2020 werden die Partner für die ganze Steuerperiode 2020 getrennt besteuert. In diesem Falle haben beide je eine separate Steuererklärung einzureichen.



Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse am 31. Dezember 2020

Auf der Titelseite der Steuererklärung (Formular 1) ist zunächst die **Dauer der Steuerpflicht** einzutragen, falls diese nicht während des ganzen Jahres 2020 bestanden hat. Sodann ist die Person zu bezeichnen, an welche allfällige Rückfragen zu richten sind. Wird eine E-Mail-Adresse angegeben, wird angenommen, dass **Rückfragen** auch per E-Mail möglich sind.

Bei Bezeichnung einer Drittperson für Rückfragen wird nicht automatisch auf ein Vertretungsverhältnis geschlossen. Hierfür sind die Ausführungen auf Seite 4 zu beachten.

Die Angaben zu den Berufsverhältnissen (Beruf und überwiegende Erwerbsart) sind in jedem Fall zu machen. Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit im Hauptberuf ist zudem der Arbeitgeber anzugeben.

Die Angaben zu den Personalien, Berufs- und Familienverhältnissen (einschliesslich Kinder) werden für die Feststellung der Steuerpflicht und für die Ermittlung der Sozialabzüge (Ziff. 25 und 36) benötigt.

Kinder, für deren Unterhalt Sie zur Hauptsache aufkommen

Anzugeben sind Vorname und (allenfalls abweichender) Familienname sowie Geburtsjahr jener Kinder, für deren Unterhalt Sie zur Hauptsache aufkommen. Aus den Angaben zur Ausbildung dieser Kinder können in der Regel die gemäss Ziff. 25.1 und 25.2 zulässigen Kinderabzüge hergeleitet werden (siehe Seite 21):

	Abzug je Kind	Ziff.
■ für minderjährige und/oder in Ausbildung stehende Kinder für das 1. und 2. Kind je für das 3. und jedes weitere Kind je	Fr. 6'000.–	25.1
	Fr. 8'000.–	
■ für jedes Kind in Schule oder Ausbildung mit ständigem auswärtigem Aufenthaltsort oder sofern die Ausbildungskosten selbst bezahlt werden	Fr. 8'000.– zusätzlich	25.2

Bei Kindern in beruflicher Ausbildung ist zudem die Schule oder Lehrfirma und die voraussichtliche Dauer dieser Ausbildung anzugeben.

Aufgrund des Jahrgangs der Kinder können die für minderjährige Kinder unter elterlicher Sorge oder Obhut zulässigen Abzüge beim Vermögen (Ziff. 36.3) ermittelt werden.

Rückzahlungen

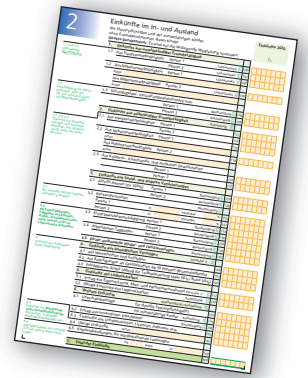
Damit allfällige Steuerrückzahlungen einfacher abgewickelt werden können, bitten wir um Angabe der Bank-/Postverbindung, an welche Sie die Rückzahlung wünschen (IBAN-Nummer, Name der Bank oder Postkonto). Falls bereits ein Auszahlungskonto vorgemerkt ist, wollen Sie dieses bitte überprüfen und allenfalls korrigieren.

Steuerrückzahlungen erfolgen auf das von Ihnen bezeichnete Bank-/Postkonto.

Einkommen

Allgemeine Erläuterungen: Was gilt als Einkommen?

Der Steuerpflicht unterliegt das gesamte in- und ausländische Einkommen der Steuerpflichtigen und der unter elterlicher Sorge stehenden minderjährigen Kinder. Dazu zählen sämtliche periodischen oder einmaligen Einkünfte – seien dies Geldleistungen oder Naturalbezüge – wie Einkommen aus Erwerbstätigkeit, Vermögensertrag, Renten, Pensionen, Taggelder aus Arbeitslosen-, Kranken- und Unfallversicherungen, Kapitalabfindungen usw. Zu beachten ist, dass der Ertrag aus Nutznießungsvermögen zum steuerbaren Einkommen des Nutznießungsberechtigten gehört. Minderjährige Kinder werden für Einkommen aus Erwerbstätigkeit selbständig besteuert.



Die einzelnen Einkünfte

1.

Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

Zu den Einkünften aus unselbständiger Erwerbstätigkeit zählen alle Leistungen des Arbeitgebers aufgrund eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses oder einer öffentlichrechtlichen Anstellung. Darunter fallen der vereinbarte Lohn bzw. die festgesetzte Besoldung, aber auch die Nebenbezüge wie Familien- und Kinderzulagen, Provisionen, Zulagen und Entschädigungen aller Art, Sitzungsgelder, Jubiläums- und Dienstaltersgeschenke, Treueprämien, Gratifikationen, Trinkgelder, Verwaltungsrats honorare, Tantiemen, Entschädigungen für Sonderleistungen sowie die Zuteilung von Mitarbeiteraktien und -optionen, soweit damit eine geldwerte Leistung des Arbeitgebers verbunden ist. Steuerbar sind auch Naturalleistungen aller Art, die dem Steuerpflichtigen zukommen. Die Naturalleistungen sind mit dem Wert anzurechnen, den sie hätten, wenn sie der Steuerpflichtige selbst kaufen müsste. Als Naturalleistungen fallen insbesondere freie Verpflegung und freie Unterkunft in Betracht. Die hauptsächlichsten Ansätze für die steuerliche Bewertung sind auf der Rückseite des Lohnausweises aufgeführt.

Spesenentschädigungen sind dem steuerbaren Einkommen zuzurechnen, soweit sie nicht Ersatz von berufsnotwendigen Barauslagen darstellen. Inwieweit sie Auslagenersatz bedeuten, ist grundsätzlich vom Empfänger nachzuweisen. Ein allfälliger Privatanteil ist auszuscheiden. Insbesondere sind pauschale Spesenergütungen, d.h. Vergütungen, die nicht einzeln nach Kostenereignis (z.B. auswärtige Mahlzeit, effektiv gefahrene Autokilometer) bemessen sind, in jedem Falle auf dem Lohnausweis aufzuführen, auch wenn sie die tatsächlichen Kosten nicht übersteigen sollten. Die tatsächlich angefallenen Auslagen sind zu belegen.

- 1.1 + 1.2** Einzusetzen ist der **Nettolohn gemäss Lohnausweis** (Bruttolohn abzüglich obligatorische Sozialversicherungsbeiträge [AHV, IV, EO, ALV, NBUV] und ordentliche Beiträge an die berufliche Vorsorge [2. Säule]). Beiträge an die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung und an die berufliche Vorsorge (2. Säule), die im Nettolohn bzw. im Lohnausweis nicht bereits abgerechnet sind, können unter den Ziff. 16.1 bzw. 16.3 abgezogen werden.

Die Berufskosten aus unselbständiger Tätigkeit (Haupt- und Nebenerwerb) können unter Ziff. 10 abgezogen werden (Formular 4; vgl. Ausführungen S.14 ff.).

- 1.2 + 2.2** Als Nebenerwerb gilt eine Tätigkeit, die gleichzeitig neben einem Hauptberuf (mit einer vollen zeitlichen Beanspruchung) und für einen anderen Arbeitgeber ausgeübt wird.

Anzugeben sind alle **Einkünfte aus Nebenerwerbstätigkeit** wie Vermittlungsprovisionen, Vergütungen für journalistische, künstlerische, literarische, wissenschaftliche oder sportliche Tätigkeit, für Gutachten, Mitarbeit in einer Behörde, Leitung von Vereinen, Lehr- und Instruktionstätigkeit (z.B. Feuerwehrinstructor), Buchhaltungsarbeiten, handwerkliche Arbeiten, Hauswartung usw. Bestand die Entschädigung ganz oder teilweise in einer Mietzinsreduktion (z.B. bei einem Hauswart), so ist die Differenz zwischen normalem und reduziertem Mietzins als Einkommen zu deklarieren.

Die Art der Nebenerwerbstätigkeit ist in den entsprechenden Feldern bei Ziff. 1.2 und 2.2 anzugeben.

Die Bemessung des steuerbaren Einkommens richtet sich nach den Einkünften im Jahr 2020.

Die Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sind mit Lohnausweisen lückenlos zu belegen. Pro Arbeitgeber ist ein Lohnausweis einzureichen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer den Lohnausweis auszustellen. Alle darin gestellten Fragen müssen – auch wenn negativ – beantwortet sein. Dies ist zwar primär Sache des Arbeitgebers, doch hat grundsätzlich der Arbeitnehmer dafür einzustehen.

Die Einkünfte aus der Haupttätigkeit sind unter Ziff. 1.1 aufzuführen, jene aus Nebenerwerb unter Ziff. 1.2.

Einkünfte aus unselbständiger Nebenerwerbstätigkeit sind unter Ziff. 1.2, solche aus selbständiger Nebenerwerbstätigkeit unter Ziff. 2.2 einzutragen. Diese Unterscheidung ist insbesondere für die Bestimmung der Sozialversicherungsbeiträge von Bedeutung. Deshalb sind alle Nebeneinkünfte, von denen keine paritätischen Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV erhoben werden, unter Ziff. 2.2 einzusetzen.

- 1.3 **Sitzungs- und Taggelder, Verwaltungsratshonorare, Tantiemen und Einkünfte aus Behördentätigkeit** sind unter Ziff. 1.3 anzugeben, soweit sie nicht bereits zusammen mit den übrigen Erwerbseinkünften deklariert worden sind.

2. Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit

*Wird die selbständige Tätigkeit im **Nebenerwerb** ausgeübt, so sind die Einkünfte unter Ziff. 2.2 anzugeben (siehe hierzu auch die Erläuterungen zu Ziff. 1.2).*

Die Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit sind nach den im Kalenderjahr 2020 abgeschlossenen Bilanzen und Erfolgsrechnungen zu ermitteln mit Vorjahresvergleich. Neben Bilanz und Erfolgsrechnung sind in jedem Fall die folgenden Kontoauszüge beizulegen: Konti des Anlagevermögens, Darlehens- und Kontokorrentkonti gegenüber Nahestehenden, Eigenkapitalkonti (Privatkonti etc.).

- 2.1 + 2.3 Das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit umfasst alle Einkünfte aus Industrie-, Handels- und Gewerbebetrieben, aus Landwirtschaft sowie aus freien Berufen. Die Einkünfte aus Beteiligungen an Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sind gemäss den Angaben der Firma im Formular für «Kollektiv- und Kommanditgesellschaften» (mit Einschluss der Kapitalerträge) unter Ziff. 2.3 anzugeben. Einkünfte aus einer Beteiligung an einer einfachen Gesellschaft (z.B. Konsortium) sind ebenfalls unter Ziff. 2.3 aufzuführen.

Der Steuerpflichtige ist auf jeden Fall gehalten, der Steuererklärung eine Aufstellung über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und -einlagen beizufügen. Die Pflicht zur Führung von Geschäftsbüchern und Aufzeichnungen sowie deren Vorlage besteht für jeden Steuerpflichtigen mit Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, selbst wenn diese nur nebenberuflich ausgeübt wird. Wenn keine eigentliche Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) vorliegt, sind bei freien Berufen zur Berechnung der Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit die Formulare für Selbständigerwerbende auszufüllen und zusammen mit der Steuererklärung einzureichen. Landwirte haben je nach Bedarf die Formulare 14 oder 18 ausgefüllt einzureichen. Urkunden und Belege (Verträge, wichtige Korrespondenzen, Einkaufsfakturen, Doppel ausgestellter Rechnungen, Bankauszüge mit Belegen, Postcheckbelege, Quittungen, Kassastreifen usw.), die mit der selbständigen Tätigkeit in Zusammenhang stehen, sind während zehn Jahren aufzubewahren und auf Verlangen vorzuweisen.

Gehören zu den Einkünften aus selbständiger Tätigkeit auch ausgeschüttete Gewinne von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit einer Beteiligung von mindestens 10%, sind diese separat zu deklarieren. Nähere Angaben dazu finden Sie unter der Ziff. 4.2.

Zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit zählen auch **Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung** des Geschäftsvermögens. Der Veräusserung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten. Die bei Aufgabe einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder bei der Veräusserung von Anteilsrechten an einer Personengemeinschaft erzielten Kapitalgewinne werden zusammen mit den ordentlichen Einkünften der letzten Jahresrechnung erfasst und besteuert (steuerliche Schlussabrechnung).

*Die Bewertung der Naturalbezüge und der Privatanteile an den Geschäftskosten richtet sich nach dem **Merkblatt N1/2007**, das bei der Steuerverwaltung bezogen werden kann.*

Zu den steuerbaren Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit gehören ferner die **Naturalbezüge** jeder Art (Wert der Waren, die der Steuerpflichtige aus dem eigenen Betrieb bezogen hat; Mietwert der selbstgenutzten Wohnung im Geschäftshaus; Leistungen des eigenen Betriebes für private Zwecke). Für die Bewertung gelten folgende Regeln:

- a) Die Warenbezüge aus dem eigenen Geschäft sind mit dem Betrag anzurechnen, den ein Dritter dafür hätte bezahlen müssen. Das erwähnte Merkblatt enthält Ansätze für die Bewertung der Warenbezüge der Bäcker, Konditoren, Lebensmitteldetailisten, Milchhändler, Metzger, Wirte und Hoteliers.
- b) Der Mietwert der Wohnung im eigenen Hause ist von Fall zu Fall nach den ortsüblichen Mietzinsen für eine entsprechende Wohnung zu bestimmen. Die unter Ziff. 5.1 aufgeführten Richtlinien gelten sinngemäss.
- c) Für Heizung, elektrischen Strom, Gas, Putzmaterial, Wäschereinigung, private Telefongespräche, Radio und Fernsehen sind in der Regel jährlich folgende Beträge als Privatanteil an den Unkosten anzurechnen, sofern die den Privathaushalt betreffenden Ausgaben für diese Zwecke dem Betrieb belastet worden sind:

	Haushalt mit 1 Erwachsenen	Zuschlag pro weiteren Erwachsenen	Zuschlag pro Kind
	Fr.	Fr.	Fr.
Im Jahr	3'540	900	600
Im Monat	295	75	50

- d) Von den dem Geschäft belasteten Löhnen und Autokosten ist der auf private Zwecke entfallende Teil als Privatanteil anzurechnen. Für die Ermittlung des Privatanteils an den Autokosten enthält das erwähnte Merkblatt genauere Regeln und Ansätze.

Soweit **Erwerbsausfallentschädigungen** für Militär- und Zivildienstleistungen und **Leistungen aus Familienausgleichskassen** (Haushaltungs- und Kinderzulagen) nicht in der Erfolgsrechnung enthalten sind, hat die Deklaration in den Ziff. 3.3 bzw. 3.5 zu erfolgen.

Als abzugsfähige **Gewinnungskosten** gelten alle Aufwendungen, die zur Erzielung des Erwerbseinkommens notwendig sind. Dazu gehören insbesondere die Betriebsunkosten, die Kosten für den Unterhalt des Betriebsinventars und der Betriebsliegenschaften, Zinsen für Fremdkapital, Löhne an das Personal, Mietzinsen für gemietete Betriebsräumlichkeiten (ausgenommen die für private Zwecke benützten Räumlichkeiten) sowie die Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV und an Familienausgleichskassen (persönliche Beiträge und Arbeitgeberbeiträge für das Personal des Betriebes, nicht aber Beiträge für das private Dienstpersonal).

In der Steuererklärung sind die reinen Einkünfte anzugeben, d.h. das Einkommen nach Abzug der Gewinnungskosten.

Abziehbar sind auch die als Arbeitgeber geleisteten Beiträge und Zuwendungen an Einrichtungen der **beruflichen Vorsorge** (2. Säule), soweit sie unwiderruflich der angemessenen Vorsorge der eigenen Arbeitnehmer dienen. Die Beiträge des Selbständigerwerbenden für seine eigene berufliche Vorsorge dürfen nur im Ausmass des «Arbeitgeberanteils» abgezogen werden, also desjenigen Anteils, den der Arbeitgeber üblicherweise (d.h. im Falle unabhängiger Dritter) für sein Personal leistet. Ist kein solches Personal vorhanden, so gilt die Hälfte der Beiträge als Arbeitgeberanteil. Der nach Abzug des Arbeitgeberanteils verbleibende Privatanteil an den Beiträgen an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) sowie sämtliche Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) dürfen nicht vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, sondern ausschliesslich in den Ziff. 16.3 bzw. 13 abgezogen werden.

Nicht abziehbar sind insbesondere Aufwendungen für Anschaffungen und Verbesserungen im Betrieb, Tilgung von Schulden, Eigenlohn und Eigenkapitalzinsen, bezahlte Einkommens- und Vermögenssteuern sowie Haushaltungskosten und Prämien für private Versicherungen.

Abzugsfähig sind auch die geschäftsmässig begründeten **Abschreibungen**, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte. Gewinne aus der Veräusserung von Anlagevermögen können steuerneutral auf ein Ersatzobjekt übertragen werden, wenn diese Ersatzbeschaffung innert angemessener Frist (in der Regel innert drei Jahren) zur Anschaffung von betriebsnotwendigem Anlagevermögen in der Schweiz erfolgt.

3. Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen

- 3.1 Die ordentlichen und ausserordentlichen **AHV- und IV-Renten** sind in vollem Umfang zu deklarieren, nicht aber die ordentlichen und ausserordentlichen Ergänzungsleistungen, da diesen Leistungen Unterstützungscharakter zukommt.

- 3.2 Steuerbar sind **alle Renten und Pensionen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule)**, einschliesslich der vom früheren Arbeitgeber ausgerichteten Ruhegehälter.

Aufzuführen sind auch **alle Renten aus Versicherungsvertrag** (Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung, gebundene Selbstvorsorge Säule 3a, freie Vorsorge Säule 3b) und aufgrund einer **letztwilligen Verfügung**.

Die einzelnen Leistungen sind im folgenden Umfang steuerbar:

■ Renten und Pensionen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule)

60 % wenn der Versicherte die Beitragsleistungen ausschliesslich aus eigenen Mitteln erbracht hat;

Die Renten und Pensionen sind in der Vorkolonnie mit dem vollen Betrag und dem Prozentsatz des steuerbaren Umfangs einzusetzen. Der resultierende Nettobetrag ist in die Hauptkolonne zu übertragen.

80 %	wenn die Rentenzahlung schon vor dem 1. Januar 1987 begann und der Versicherte mindestens 20% der Beitragsleistungen erbracht hat;
80 %	wenn die Rentenzahlung nach dem 1. Januar 1987 und vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begann, das Vorsorgeverhältnis vor dem 1. Januar 1985 bestanden hat und der Versicherte mindestens 20% der Beitragsleistungen erbracht hat;
100 %	in allen andern Fällen.

■ Renten aus anerkannten Vorsorgeformen der Säule 3a

100 % steuerbar.

■ Renten aus obligatorischer Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung

80 % wenn die Rente wegen eines vor dem 1. Januar 1987 erlittenen Nichtberufsunfalles ausgerichtet wird und der Versicherte mindestens 20% der Beitragsleistungen erbracht hat;

60 % wenn die Rente wegen eines vor dem 1. Januar 1987 erlittenen Nichtberufsunfalles ausgerichtet wird und der Versicherte die Beitragsleistungen erbracht hat;

100 % in allen andern Fällen, namentlich wenn der Versicherte keine eigenen Beiträge erbracht hat oder bei Renten aus Berufsunfallversicherungen.

■ Leibrenten aus privaten, kapitalbildenden Versicherungen (Säule 3b)

40 % steuerbar.

■ Renten aus reinen Risikoversicherungen (u.a. Erwerbsausfallversicherungen)

100 % steuerbar.

Die **Hilflosenentschädigungen** von AHV und IV sowie gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG) sind nicht als Einkünfte zu deklarieren, sondern als Verminderung allfälliger Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten gemäss Ziff. 23.1 (vgl. Formular 6) zu berücksichtigen.

Nicht anzugeben sind öffentliche und private Unterstützungen bei Bedürftigkeit sowie Kostenbeiträge der eidgenössischen Invalidenversicherung für medizinische und berufliche Eingliederungsmassnahmen, für Hilfsmittel, für Sonderschulung und Anstaltsaufenthalte.

3.3 Taggelder aus Invaliden-, Kranken- und Unfallversicherung sind vollumfänglich zu deklarieren. Damit zusammenhängende, vom Steuerpflichtigen selbst getragene Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten können im Formular 6 deklariert und unter Ziff. 23.1 in Abzug gebracht werden.

IV-Taggelder gehören zum steuerbaren Einkommen und sind unter Ziff. 3.3 anzugeben, da sie Ersatz für Erwerbseinkommen darstellen.

Erwerbsausfallentschädigungen für Militär- und Zivilschutzdienstleistungen sowie aus Mutterschaftsversicherung sind unter Ziff. 3.3 insoweit anzugeben, als sie nicht im Lohnausweis enthalten sind.

3.4 Taggelder aus Arbeitslosenversicherung sind insoweit anzugeben, als sie nicht durch den Arbeitgeber im Lohnausweis bescheinigt und somit bereits deklariert worden sind. Über nicht im Lohnausweis aufgeführte Bezüge ist eine Bescheinigung beizulegen, die bei der Arbeitslosenkasse bezogen werden kann.

3.5 Kinder- und Familienzulagen, die von Ausgleichskassen direkt ausbezahlt wurden, sind in Ziff. 3.5 zu deklarieren, soweit sie nicht als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit (Ziff. 2) angegeben worden sind.

4. Einkünfte aus Wertschriften und Guthaben

Erträge aus beweglichem Geschäftsvermögen sind unter Ziff. 2 zu deklarieren.

Sämtliche Erträge aus beweglichem **Privatvermögen**, das dem Empfänger gehört oder an dem ein Nutzungsrecht besteht, bilden steuerbares Einkommen. Steuerbar sind sowohl Geld- als auch Naturalleistungen.

Der Ertrag aus beweglichem Vermögen umfasst namentlich alle durch Zahlung, Überweisung, Gutschrift, Verrechnung oder auf andere Weise dem Steuerpflichtigen zugeflossene Einkünfte, wie:

- 4.1**
- Zinsen und Gewinnanteile aus Guthaben.
 - Gewinne aus Geldspielen (siehe Seite 28 und 29).
 - Ausbezahlte Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, sofern diese Kapitalversicherungen nicht der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten aufgrund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Ablauf des 66. Altersjahres eingegangen wurde. **Steuerfrei** im Sinne einer **Übergangsregelung** bleiben Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie, die bis Ende 1993 abgeschlossen worden sind, wenn bei Auszahlung das Vertragsverhältnis wenigstens zehn Jahre gedauert oder der Versicherte das 60. Altersjahr vollendet hat.
 - Einkünfte aus **Veräußerung** oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskont-Obligationen).
 - Dividenden, Gewinnanteile und geldwerte Leistungen aus Beteiligungen an juristischen Personen einschliesslich der Einkünfte aus in- und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen (bisher Anlagefonds).
- 4.2** Ausgeschüttete Gewinne von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften werden zu 50% besteuert, wenn die steuerpflichtige Person mit wenigstens 10 Prozent am Aktien-, Grund- oder Stammkapital beteiligt ist. Gehört eine solche **Beteiligung** zum **Geschäftsvermögen** selbständig Erwerbender (**Code 'BG'** im Wertschriftenverzeichnis) ist der ausgewiesene Reingewinn in der Ziff. 4.2 der Steuererklärung zu deklarieren. Bei der direkten Bundessteuer erfolgt eine Teilbesteuerung von 70%. Die Reduktion erfolgt von Amtes wegen anlässlich der Bundessteuerveranlagung.
- 4.3** Die Teilbesteuerung dient dazu, die doppelte Steuerbelastung, welche durch die Besteuerung von juristischen und natürlichen Personen entsteht, zu mildern. Für die korrekte Erfassung sind die Erträge aus einer **Beteiligung des Privatvermögens** im Wertschriftenverzeichnis mit dem **Code 'BP'** zu kennzeichnen. Bei der direkten Bundessteuer gilt aus dem gleichen Grund für solche Erträge das Teilbesteuerverfahren. Diese werden mit 70% besteuert. Die Reduktion erfolgt von Amtes wegen anlässlich der Bundessteuerveranlagung.

*Über die Einkünfte aus Wertschriften und sonstigen Kapitalanlagen sowie Gewinne aus Geldspielen sind im **Wertschriften- und Guthabenverzeichnis** (Formular 2) nähere Angaben zu machen. Wie dieses Formular im Einzelnen auszufüllen ist, wird auf den Seiten 25 bis 33 näher erläutert.*

*Für die Ermittlung der **Teilbesteuerung** sind die Erträge separat auszuweisen.*

5. Einkünfte aus Liegenschaften

Als **Einkünfte aus Liegenschaften** gelten alle Erträge aus Eigengebrauch und aus Vermietung bzw. Verpachtung sowie der Waldertrag und die Entgelte für die Einräumung von dinglichen oder obligatorischen Nutzungsrechten, soweit sie nicht ausdrücklich der Grundstückgewinnsteuer unterstehen. Anzugeben sind die Einkünfte aus Liegenschaften des **Privatvermögens**. Die Erträge der zum **Geschäftsvermögen** gehörenden Liegenschaften sind bei der Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit zu berücksichtigen (vgl. Ziff. 2.1).

Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken des Privatvermögens oder von Anteilen an solchen unterliegen der von den übrigen Einkünften getrennten Grundstückgewinnsteuer.

- 5.1** Der **Ertrag aus Eigennutzung** sowie die **Miet- und Pachtzinseinnahmen** aus privaten Liegenschaften sind in den Formularen 7 bzw. 7E pro Liegenschaft zu ermitteln und gesamthaft in Ziff. 5.1 zu übertragen.
- 5.2** Unter dieser Ziffer sind alle **übrigen Einkünfte aus Liegenschaften** anzugeben, wie Entschädigungen für Baurechte und Ausbeutungsrechte (Sand- und Kiesausbeutungsrechte usw.) sowie Walderträge, Einkünfte aus der Einräumung von Nutzungsrechten (z.B. Wasserkraftnutzung) oder Dienstbarkeiten (soweit nicht grundstückgewinnsteuerpflichtig) sowie aus Nutzniessung und Wohnrecht. Auch Einnahmen aus Parkplatzgebühren sind hier zu deklarieren. Bei Landwirtschaftsbetrieben ist der Waldertrag bei der Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen (vgl. Ziff. 2.1).

*Für das Ausfüllen der **Formulare 7 und 7E** sind die Hinweise auf den Seiten 32 bis 36 zu beachten.*

6. Weitere Einkünfte

Die Unterhaltsbeiträge für die Steuerpflichtigen einerseits und für die Kinder andererseits sind getrennt aufzuführen. Bei neuer Trennung/ Scheidung/ Kinder von Konkubinatspaaren, Kopie des Urteils/ Unterhaltsvereinbarung beilegen.

Die Beteiligung an einer unverteilt Erbschaft ist auch im **Wertschriften- und Guthabenverzeichnis** (Formular 2, Seite 1) zu vermerken.

Kapitalleistungen aus Vorsorge sind auf Seite 4 der Steuererklärung einzutragen.

- 6.1** **Periodische Unterhaltsbeiträge** (Alimente), die der geschiedene oder getrennt lebende Partner für sich erhält, sowie **Unterhaltsbeiträge für Kinder**, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder erhält, sind beim Empfänger steuerbar und daher unter dieser Ziffer zu deklarieren.
- 6.2** Einkünfte aus **unverteilten Erbschaften** und andern Vermögensmassen werden in der Regel nicht für sich, sondern anteilig bei den Berechtigten besteuert. Dies gilt auch für unverteilte ausserkantonale Vermögensmassen. Entsprechende Einkünfte sind daher unter Beilage einer detaillierten Aufstellung anzugeben.
- 6.3** Hier sind die Erträge aus **Urheberrechten, Konzessionen, Patenten und Lizenzen** usw. zu deklarieren, soweit sie nicht bereits in den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit (Ziff. 2) enthalten sind.
- 6.4** Zu den übrigen Einkünften gehören beispielsweise **Benützung eines Geschäftsfahrzeugs** (siehe Ziffer 10 Punkt 2.3), Provisionen, Trinkgelder und Mitarbeiterbeteiligungen. Derartige Leistungen sind hier anzugeben, soweit sie nicht bereits in den Ziff. 1 – 6.3 enthalten sind.
- Militärversicherungsleistungen**, die nach dem 1. Januar 1994 neu verfügt oder revidiert worden sind, sind unter Beilage der entsprechenden Verfügung bzw. Abrechnung des Bundesamtes für Militärversicherung zu deklarieren.
- 6.5** Die **Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen** sind mit dem Auszahlungsbetrag und der Anzahl Jahre, für die sie ausgerichtet werden, einzusetzen. Derartige Kapitalabfindungen werden unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte zu dem Satz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

Abzüge vom Einkommen

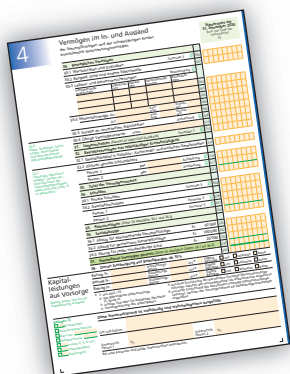
Die zulässigen Abzüge vom Einkommen können auf Seite 3 der Steuererklärung vorgenommen werden. Für folgende Abzüge sind **besondere Formulare** zu verwenden:

Ziff.	Abzug	Formular
10.	Berufskosten bei unselbständiger Erwerbstätigkeit	4
11.	Schuldzinsen	5
14.	Versicherungsprämien und Sparzinsen	6
15.	Unterhalts- und Verwaltungskosten für Liegenschaften	7 / 7E
23.1	Krankheits-, Unfall- und behinderungsbedingte Kosten	6
23.3	Freiwillige Zuwendungen	5

Soweit bei einzelnen Abzügen eine **Bescheinigung** oder **Bestätigung** verlangt wird, ist diese der Steuererklärung beizulegen.

Belege zu den Abzügen sind mindestens solange aufzubewahren, bis die Veranlagung rechtskräftig ist.

Bezüglich der **Belege** zu einzelnen Abzügen gilt der Grundsatz, dass diese bereitzuhalten und erst **auf Verlangen** einzureichen sind. Soweit Belege bereits mit der Steuererklärung einzureichen sind, ist dies in den nachfolgenden Ausführungen besonders vermerkt.



10. Berufskosten bei unselbständiger Erwerbstätigkeit

Die für die Erzielung der Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit notwendigen Aufwendungen können als Berufskosten in Abzug gebracht werden. Ausgangsbasis ist der in Ziff. 1.1 der Steuererklärung deklarierte Nettolohn (Bruttolohn abzüglich obligatorische Sozialversicherungsbeiträge [AHV, IV, EO, ALV, NBUV] und ordentliche Beiträge an die berufliche Vorsorge [2. Säule]). Der Abzug für Berufskosten kann nicht höher sein als der Nettolohn. Die Abzüge stehen jedem Partner individuell zu, soweit er unselbständig erwerbstätig ist. Kein Abzug ist zulässig für Kosten, die der Arbeitgeber übernommen hat.

Für das Ausfüllen des **Formulars 4** sind folgende Hinweise zu beachten:

1. Dauer der Erwerbstätigkeit

Die Dauer der Erwerbstätigkeit ist unter Ziff. 1 einzutragen, damit die pauschalen Abzüge bei nicht ganzjähriger Erwerbstätigkeit nach der Dauer der Erwerbstätigkeit umgerechnet werden können.

Die nachfolgend aufgeführten Auslagen können unter den jeweiligen Ziffern als Berufskosten abgezogen werden:

2. Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

Abziehbar sind die notwendigen Kosten für die Fahrt zum Arbeitsort, wenn dieser in einer beachtlichen Entfernung vom Wohnort liegt. Es fallen in Betracht:

2.1 Bei Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels (Bahn, Tram, Trolley- oder Autobus usw.) die tatsächlichen Kosten;

2.2 Bei Benützung eines Fahrrades oder Motorrades (Kontrollschild mit gelbem Grund) bis zu Fr. 700.– im Jahr;

2.3 Bei Benützung eines privaten Motorfahrzeuges in begründeten Fällen:

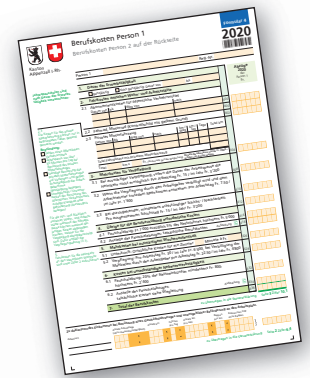
- Die Auslagen, die dem Steuerpflichtigen bei Benützung des zur Verfügung stehenden öffentlichen Verkehrsmittels erwachsen wären, oder
- je Fahrkilometer bis zu 40 Rappen für Motorräder mit weissem Kontrollschild und bis zu 70 Rappen für Autos, wenn kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht oder insoweit dessen Benützung dem Steuerpflichtigen nicht zugemutet werden kann.

Bei grösserer Fahrleistung für den Arbeitsweg mit dem Privatauto ist der Abzug pro Fahrkilometer wie folgt zu reduzieren:

Fahrleistung	Abzug pro km	min. Abzug	max. Abzug
bis 7'500 km	Fr. –.70		Fr. 5'250
bis 12'500 km	Fr. –.62	Fr. 5'250	Fr. 7'750
bis 17'500 km	Fr. –.56	Fr. 7'750	Fr. 9'800
bis 22'500 km	Fr. –.50	Fr. 9'800	Fr. 11'250
bis 27'500 km	Fr. –.45	Fr. 11'250	Fr. 12'375
bis 32'500 km	Fr. –.41	Fr. 12'375	Fr. 13'325
über 32'500 km	Fr. –.38	Fr. 13'325	

- Steht ein Geschäftsfahrzeug unentgeltlich für die Fahrt zur Arbeit zur Verfügung, so ist der gesamte geldwerte Vorteil auf Seite 2 der Steuererklärung unter Ziffer 6.4 (Übrige Einkünfte) zu deklarieren (Übertrag von Formular 4).

Bei Wochenaufenthalt gemäss Ziff. 6 können für die wöchentliche Fahrt vom Familienort zum Arbeitsort in der Regel nur die Kosten für das öffentliche Verkehrsmittel abgezogen werden. Die anfallenden Kosten sind in Ziff. 2.1 zu deklarieren.



Die einzelnen Aufwendungen sind im **Formular 4** zu deklarieren:

Das Total der beanspruchten Abzüge ist in die Ziff. 10.1 bzw. 10.2 der Steuererklärung zu übertragen.

Die Kosten für das **private Motorfahrzeug** sind nur in begründeten Fällen anrechenbar. Werden diese Kosten geltend gemacht, so ist in der linken Spalte des Formulars 4 die entsprechende Begründung anzugeben.

In der Regel wird pro Jahr mit höchstens **230 Arbeitstagen** gerechnet. Eine höhere Anzahl Arbeitstage ist nachzuweisen.

Der Fahrkostenabzug für **Hin- und Rückfahrt über Mittag** ist auf höchstens Fr. 3'200.– beschränkt (entspricht Abzug für auswärtige Verpflegung).

Bei der direkten Bundessteuer beträgt der **Maximalabzug über alle Verkehrsmittel maximal Fr. 3'000.–**.

Ein Abzug für auswärtige Verpflegung bei täglicher Heimkehr kommt nur in Betracht, wenn und soweit aus der auswärtigen Verpflegung Mehrkosten gegenüber der Verpflegung zu Hause entstehen.

Der Abzug für Schicht- und Nachtarbeit kann nicht zusammen mit dem Abzug für auswärtige Verpflegung gemäss Ziff. 3.1 und 3.2 geltend gemacht werden.

Diese Pauschale kann auch bei Bezug von Leistungen der Arbeitslosenversicherung sinngemäss in Abzug gebracht werden.

Der Abzug kann nur geltend gemacht werden, wenn eine tägliche Rückkehr an den Wohnort aus zeitlichen oder finanziellen Gründen nicht zumutbar ist. Die Fahrkosten sind unter Ziff. 2 zu deklarieren.

Als Nebenerwerb gilt eine Tätigkeit, die gleichzeitig neben einem Hauptberuf und für einen anderen Arbeitgeber ausgeübt wird.

3. Mehrkosten für Verpflegung

- 3.1 Liegt der Wohnort des Steuerpflichtigen derart entfernt vom Arbeitsort, dass die Hauptmahlzeiten nicht zu Hause eingenommen werden können, wird ein Abzug für auswärtige Verpflegung zugestanden. Der Abzug für die Mehrkosten beträgt Fr. 15.– für jede auswärtige Hauptmahlzeit, bei regelmässiger auswärtiger Verpflegung (Mittagessen) Fr. 3'200.– im Jahr.
- 3.2 Wenn die Verpflegung in einer Kantine des Arbeitgebers eingenommen werden kann oder durch einen Beitrag des Arbeitgebers in bar oder durch Abgabe von Gutscheinen verbilligt wird, so ist in der Regel der halbe Abzug (Fr. 7.50.– im Tag, Fr. 1'600.– im Jahr) zulässig. Geht jedoch die Verbilligung so weit, dass offensichtlich gar keine Mehrkosten gegenüber der Verpflegung zu Hause entstehen, so kommt kein Abzug in Betracht.
- 3.3 Bei **Schicht- und Nachtarbeit** mit durchgehender, mindestens achtstündiger Tätigkeit können für jeden Schichttag Fr. 15.–, bei ganzjähriger Schichtarbeit Fr. 3'200.– abgezogen werden.

Die Anzahl geleisteter Schichttage ist vom Arbeitgeber auf dem Lohnausweis zu bescheinigen.

4. Übrige für die Berufsausübung erforderliche Kosten

Als übrige Berufskosten gelten die für die Berufsausübung erforderlichen Auslagen für Berufswerkzeuge (inkl. 70% der EDV-Hard- und Software), Fachliteratur, privates Arbeitszimmer, Berufskleider, besonderen Schuh- und Kleiderverschleiss, Schwerarbeit usw.

- 4.1 Für diese Aufwendungen kann der Steuerpflichtige von seinen Einkünften aus unselbständiger Tätigkeit eine Pauschale von **Fr. 1'000.– zuzüglich 5% des Nettolohnes, höchstens Fr. 5'000.–**, in Abzug bringen. Dieser Abzug kann von jedem unselbständig Erwerbstätigen beansprucht werden.
- 4.2 Übersteigen die notwendigen Kosten für die Fahrt zum Arbeitsort und die übrigen, für die Berufsausübung erforderlichen Kosten die unter Ziff. 2 bzw. 4 angeführten Ansätze, so können gegen Nachweis die **tatsächlichen Aufwendungen** abgezogen werden. Die Kosten sind auf einem Beiblatt aufzuführen, welches zusammen mit dem Formular 4 einzureichen ist.

5. Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt

Steuerpflichtige, die sich während der Woche am Arbeitsort aufhalten, jedoch regelmässig über das Wochenende nach Hause zurückkehren und daher dort steuerpflichtig bleiben, können für auswärtige **Unterkunft und Verpflegung** folgende Abzüge geltend machen:

- 5.1 Die tatsächlichen Kosten für ein auswärtiges Zimmer (nicht für eine Wohnung): je nach Arbeitsort bis Fr. 500.– bzw. in Grossstädten und grösseren Kurorten bis Fr. 700.– pro Monat.
- 5.2 Für die auswärtige Verpflegung Fr. 30.– im Tag, bei ganzjährigem Wochenaufenthalt Fr. 6'400.– im Jahr. Wenn das Mittagessen durch den Arbeitgeber verbilligt wird (Kantine, Kostenbeitrag usw.), beträgt der gekürzte Abzug somit gesamthaft Fr. 22.50 im Tag bzw. Fr. 4'800.– im Jahr.

6. Kosten bei unselbständiger Nebenerwerbstätigkeit

- 6.1 Die mit der unselbständigen Nebenerwerbstätigkeit verbundenen Auslagen können bis zur Höhe des erzielten Nettolohns abgezogen werden, soweit die Nebeneinkünfte netto Fr. 800.– nicht übersteigen. Übersteigt der Nettolohn Fr. 800.–, wird in der Regel ohne besonderen Nachweis ein Pauschalabzug von 20 Prozent der Einkünfte aus dieser Tätigkeit, wenigstens Fr. 800.–, gesamthaft aber höchstens Fr. 2'400.– im Jahr gewährt.

Steuerpflichtige, die keine Haupterwerbstätigkeit bei Dritten ausüben (z.B. Pensionierte, Hausfrauen), haben keinen Anspruch auf diesen Abzug. Ihnen stehen die Abzüge gemäss Ziff. 2 bis 5 zu.

Der Abzug ist in der Regel auch nicht zulässig für Einkünfte aus Verwaltungstätigkeit, weil die damit verbundenen Unkosten meistens zusätzlich vergütet werden.

6.2 Nebenamtliche Behördenmitglieder von Kanton, Bezirk und Gemeinden können pro Jahr für allgemeine und besondere Aufwendungen pauschal 20% des entsprechenden Nettoeinkommens (Entschädigungen, Sitzungsgelder etc.) abziehen. Der Abzug beträgt höchstens Fr. 10'000.– und ist ebenfalls unter Ziffer 6.2 geltend zu machen.

Zum Abzug zugelassen ist der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von Fr. 5'000 für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr, wie Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeine Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung. Ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader sowie Funktionszulagen und Entschädigungen für administrative Arbeiten und Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt.

Der Pauschalabzug ist ausgeschlossen, wenn die tatsächlichen Aufwendungen von der Geschäftsrechnung des Steuerpflichtigen oder vom Arbeitgeber getragen werden. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten.

11. Schuldzinsen

Schuldzinsen sind abzugsfähig, sofern die Kapitalforderung selbst steuerrechtlich als Schuld anerkannt wird (vgl. die Hinweise zu Ziff. 34). Zinsen für private Schulden sind im Teil A des Formulars 5 zu deklarieren. Schuldzinsen, welche im Zusammenhang mit einer selbständigen Tätigkeit (Geschäftsschulden) entstanden und nicht schon unter Ziff. 2 der Steuererklärung abgezogen worden sind, können im Teil B geltend gemacht werden.

Nicht abzugsfähig sind:

- Leistungen, die Rückzahlungen geschuldeter Kapitalien darstellen (Amortisationen);
- Schuldzinsen, die als Anlagekosten gelten (namentlich Baukreditzinsen);
- Baurechtszinsen selbstgenutzter Eigenheime;
- Leasinggebühren persönlicher Gebrauchsgegenstände und privater Fahrzeuge.

Private Schuldzinsen sind nur im Umfang der Einkünfte aus Wertschriften und Guthaben gemäss Ziff. 4 (ohne Gewinne aus Lotterien, Zahlenlotto und Sport-Toto) und der Einkünfte aus Liegenschaften gemäss Ziff. 5 zuzüglich Fr. 50'000.– abziehbar.

Beispiele:

	Beispiel 1 Fr.	Beispiel 2 Fr.
Einkünfte aus Wertschriften und Guthaben gem. Ziff. 4 (ohne Gewinne aus Lotterien etc.)	30'000	30'000
Einkünfte aus Liegenschaften gem. Ziff. 5.1	60'000	60'000
Einkünfte aus Liegenschaften gem. Ziff. 5.2 zuzüglich	10'000	10'000
	50'000	50'000
Berechnungsbasis für Schuldzinsenabzug	150'000	150'000
Private Schuldzinsen gem. Formular 5 (Teil A)	120'000	180'000
Abzugsfähige Schuldzinsen (Übertrag in Ziff. 11.1)	120'000	150'000

Private Schuldzinsen sind bis zur Höhe von Fr. 50'000.– ohne Einschränkung abzugsfähig.

*Die Schuldzinsen sind zusammen mit den Schulden im **Formular 5** zu deklarieren. Das Total der privaten Schuldzinsen (Teil A) ist in Ziff. 11.1, das Total der geschäftlichen Schuldzinsen (Teil B) in Ziff. 11.2 der Steuererklärung zu übertragen.*

Private Schuldzinsen sind nicht abzugsfähig, soweit sie die Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen um mehr als Fr. 50'000.– übersteigen.

12. Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen

12.1 Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden **Partner** können unter Ziff. 12.1 deklariert werden.

12.2 Die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge oder Obhut stehenden **Kinder** sind unter Ziff. 12.2 abziehbar.

*Können Unterhaltsbeiträge in Abzug gebracht werden, entfallen die **Kinderabzüge** gemäss Ziff. 25.1 und 25.2.*

Bei erstmaliger Zahlung von Unterhaltsbeiträgen ist der entsprechende Auszug aus dem Scheidungsurteil bzw. der Trennungsvereinbarung sowie ein Zahlungsnachweis beizulegen.

Unterhaltsbeiträge, die an ein **volljähriges Kind** bezahlt werden, können einerseits vom leistenden Elternteil nicht in Abzug gebracht werden, andererseits bleiben sie beim Empfänger unbesteuert.

- 12.3** Die nachgewiesenen dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten können abgezogen werden.

13. Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)

Es dürfen nur die im Jahre 2020 tatsächlich bezahlten Beiträge abgezogen werden. Der Steuererklärung sind in jedem Fall die Bescheinigungen der Versicherung oder der Bankstiftung (Form. 21 EDP dfi) beizulegen.

Erwerbstätige können die **Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen** (Säule 3a) in Abzug bringen. Anerkannte Vorsorgeformen sind die gebundene Vorsorgevereinbarung bei Bankstiftungen und die gebundene Vorsorgepolice bei Versicherungen. Es sind höchstens folgende Beiträge abziehbar:

■ Erwerbstätige, die einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören:	maximal	Fr. 6'826.–
■ Erwerbstätige, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören: höchstens 20% des Erwerbseinkommens	maximal	Fr. 34'128.–

Sind beide Partner erwerbstätig und leisten sie Beiträge an eine anerkannte Vorsorgeform, so können beide die erwähnten Abzüge für sich beanspruchen. Auch bei Selbständigerwerbenden gelten die Beiträge stets als Kosten der privaten Lebenshaltung und dürfen deshalb nicht der Erfolgsrechnung belastet werden.

14. Versicherungsprämien und Sparzinsen

*Der zulässige Abzug für Versicherungsprämien und Sparzinsen ist im **Formular 6** zu ermitteln und in Ziff. 14 der Steuererklärung zu übertragen.*

Tatsächlich bezahlte Einlagen, Prämien und Beiträge für **private Kranken-, Unfall-, Lebens- und Rentenversicherungen** sowie die **Zinsen von Sparkapitalien** (gemäss Wertschriften- und Guthabenverzeichnis, Formular 2) sind in begrenztem Umfang abzugsfähig. Dabei sind die **individuellen Prämienverbilligungen**, die für den Steuerpflichtigen und die von ihm unterhaltenen Kinder ausbezahlt worden sind, anzurechnen. Das Total der bezahlten Versicherungsprämien und der Sparzinsen ist im Teil A des Formulars 6 einzutragen.

Vom Abzug ausgeschlossen sind die Prämien für Mobil-, Motorfahrzeug- und Haftpflichtversicherungen sowie für andere Sachversicherungen.

Für Versicherungsprämien und Sparzinsen zusammen sind höchstens die nachstehenden Abzüge möglich (vgl. Teil B im Formular 6):

	für gemeinsam Steuerpflichtige	für allein-stehende Steuerpflichtige
■ Maximaler Abzug	Fr. 5'800.–	Fr. 2'900.–
■ Für jedes Kind, für das der Kinderabzug gemäss Ziff. 25.1 beansprucht werden kann, zusätzlich	bis Fr. 600.–	bis Fr. 600.–
■ Wenn keine Beiträge für die berufliche Vorsorge oder eine gebundene Selbstvorsorge abgezogen werden, zusätzlich	bis Fr. 1'000.–	bis Fr. 500.–
■ Bei gemeinsam Steuerpflichtigen müssen die Voraussetzungen für diesen zusätzlichen Abzug bei beiden Partnern erfüllt sein.		

Die Totale der Teile A und B im Formular 6 sind einander gegenüber zu stellen. Der niedrigere der beiden Beträge ist in Teil C einzutragen und in Ziff. 14 der Steuererklärung zu übertragen.

15. Unterhalts- und Verwaltungskosten für Liegenschaften

Bei Grundstücken des **Privatvermögens** können die tatsächlichen Unterhalts- und Verwaltungskosten sowie die Versicherungsprämien abgezogen werden. Bei privaten Liegenschaften, die ganz oder vorwiegend Wohnzwecken dienen, kann ein Pauschalabzug geltend gemacht werden. Die Unterhalts- und Verwaltungskosten privater Liegenschaften sind in den Formularen 7 bzw. 7E pro Liegenschaft zu ermitteln und gesamthaft in Ziff. 15 der Steuererklärung zu übertragen.

Die Unterhalts- und Verwaltungskosten für Liegenschaften des **Geschäftsvermögens** sind bei der Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit (Ziff. 2) zu berücksichtigen.

*Für das Ausfüllen der **Formulare 7 und 7E** sind die Hinweise auf den Seiten 32 bis 36 zu beachten.*

16. Weitere Abzüge

16.1 Die gesetzlichen **Beiträge an die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung (NBUV)** sind grundsätzlich abziehbar.

16.2 Unter dieser Ziffer können insbesondere **AHV-Beiträge** von nichterwerbstätigen Steuerpflichtigen deklariert werden. Die ordentlichen AHV-Beiträge sind in der Regel bereits in den Ziff. 1 und 2 berücksichtigt.

16.3 Als Beiträge an **Einrichtungen der beruflichen Vorsorge** (2. Säule) sind die von Arbeitnehmern und Selbständigerwerbenden nach Gesetz, Statuten oder Reglement erbrachten Leistungen sowie Einkaufsbeiträge abziehbar.

Nicht abziehbar sind Beiträge für den Einkauf von Beitragsjahren, wenn das Vorsorgeverhältnis vor dem 1. Januar 1985 begründet wurde und bereits vor dem 1. Januar 2002 ein Anspruch auf Altersleistung (Rente oder Kapital) bestand. Ein Abzug entfällt auch, soweit vorzeitig erbrachte Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge ohne steuerliche Erfassung in eine andere Vorsorgeeinrichtung eingebracht werden.

16.4 Zu den **Verwaltungskosten für Wertschriften und sonstige Kapitalanlagen** zählen namentlich die Depot- und Safegebühren und die Inkassospesen. Derartige Kosten können nach der tatsächlichen Höhe abgerechnet werden.

*Die Beiträge an die NBUV und an die berufliche Vorsorge sind im Regelfall bereits über die Deklaration des **Nettolohnes** in den Ziff. 1.1 und 1.2. berücksichtigt. In diesem Fall ist ein nochmaliger Abzug unter Ziff. 16.1 bzw. 16.3 ausgeschlossen.*

Als **nicht abzugsfähig** gelten insbesondere die Kosten und Auslagen für

- den Erwerb und das Anlegen von Vermögenswerten (Courtagegebühren, Ausgabekommissionen bei Anlagefonds);
- die Vermögensumschichtung (Courtagegebühren, Verkaufskommissionen, Rücknahmegebühren bei Anlagefonds);
- die Emissionsabgabe;
- die Errichtung und Erhöhung von Schuldbriefen und Hypotheken;
- das Platzieren oder Vermitteln von Treuhandanlagen (Vermittlungsgebühren, Bankspesen, Treuhandkommissionen);
- die Finanz-, Anlage-, Erbschafts-, Vorsorge- und Steuerberatung.

16.5 Kosten berufsorientierte Aus- und Weiterbildung

Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten haben keinen Zusammenhang mit dem Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit. Diese Kosten stellen allgemeine Abzüge dar und sind deshalb nicht im Formular 4, Berufskosten, enthalten. Die notwendige Bescheinigung hat Rechnungsdatum, Bezeichnung und Betrag, sowie den Zahlungsnachweis zu enthalten. Der Abzug von selbst bezahlten Kosten ist **pro Person** und Steuerjahr auf **maximal Fr. 12'000.–** beschränkt.

Aus- und Weiterbildungskosten

16.6 Als **übrige Abzüge**, die unter dieser Ziffer aufzuführen sind, gelten u.a. die **Einsätze in Lotteriespielen** (z.B. Landeslotterie, Zahlenlotto, Sport-Toto, Triowette, usw.). Von den Einkünften werden abgezogen: 5 Prozent der einzelnen Gewinne aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen als Einsatzkosten, höchstens aber Fr. 5'000.–. Die Einsätze sind nachzuweisen.

Mitgliederbeiträge und Zuwendungen können bis zum Gesamtbetrag von Fr. 10'000.– abgezogen werden. Als politische Parteien gelten Organisationen, die im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind.

Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien

17. Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Partner

Der Abzug darf zusammen mit den Berufskosten gemäss Ziff. 10 den massgebenden Nettolohn (vgl. Ziff. 1) oder allenfalls den steuerlich massgebenden Reingewinn (vgl. Ziff. 2) nicht übersteigen.

Gemeinsam Steuerpflichtige, die beide einer Erwerbstätigkeit nachgehen, können **Fr. 500.–** in Abzug bringen. Ein gleicher Abzug wird bei erheblicher Mitarbeit der einen Person im Beruf, Geschäft oder Gewerbe der anderen Person gewährt.

23. Zusätzliche Abzüge

*Die Krankheits- und Unfallkosten sind unter Angabe der einzelnen Leistungen im **Formular 6** zu deklarieren. Die Hilflosenentschädigung der AHV und IV sowie weitere Vergütungen Dritter sind abzuziehen. Der Netto-Betrag der Krankheits- und Unfallkosten ist in die Vorkolonne von Ziff. 23.1 der Steuererklärung zu übertragen.*

23.1 Als **Krankheits- und Unfallkosten** gelten die Auslagen für staatlich anerkannte Ärzte und Zahnärzte, ärztlich verordnete Therapien (ärztliches Zeugnis ist beizulegen), Medikamente und Apparate, Spitäler und Heilstätten, Pflege in Heimen sowie für häusliche Pflege. Derartige Kosten sind anrechenbar, soweit sie den Steuerpflichtigen und die von ihm unterhaltenen Personen betreffen und nicht durch Leistungen einer öffentlichen oder privaten Versicherungseinrichtung gedeckt sind.

*Der **Selbstbehalt** beträgt 5 Prozent des Nettoeinkommens.*

Abzugsfähig sind die Krankheits- und Unfallkosten, soweit sie 5 Prozent des Nettoeinkommens gemäss Ziff. 22 übersteigen.

Behinderungsbedingte Kosten können ohne steuerlichen Selbstbehalt in Abzug gebracht werden.

23.2 Als **behinderungsbedingte Kosten** gelten die notwendigen Aufwendungen, die als Folge einer Behinderung entstehen und weder Lebenshaltungs- noch Luxusausgaben darstellen. Krankheits- und Unfallkosten können auch von einer behinderten Person nur insoweit abgezogen werden, als sie den unter Ziffer 23.1 erwähnten Selbstbehalt übersteigen.

*Die behinderungsbedingten Kosten sind unter Angabe der einzelnen Leistungen im **Formular 6** zu deklarieren. Weitere Vergütungen Dritter (z.B. Krankenkasse, Unfallversicherung, Kantonsbeitrag etc.) sind abzuziehen. Der Netto-Betrag der behinderungsbedingten Kosten ist in die Ziff. 23.2 der Steuererklärung zu übertragen.*

Als **behinderte Personen** gelten Bezüger von Leistungen der Invalidenversicherung, von Hilflosenentschädigungen und Heimbewohner und Spitex-Patienten, für die ein Pflege- und Betreuungsaufwand von mindestens 60 Minuten pro Tag anfällt. Ab 61 Minuten oder BESA-Stufe 4 können Pflegekosten in Abzug gebracht werden.

Bei dauerhaftem Pflegeheimaufenthalt gelten als Richtgrösse Fr. 2'000.– pro Monat als nicht abzugsfähige private Lebenshaltungskosten, welche durch den Heimaufenthalt im eigenen Haushalt eingespart werden. In besonders luxuriösen Heimen wird ein grösserer Privatanteil berechnet. Auf der anderen Seite ist bei Steuerpflichtigen mit nur einem Heimbewohner dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Wohnkosten im bisher gemeinsam genutzten eigenen Haushalt für den Nichtheimbewohner weiterhin anfallen. Im Übrigen hat der Nachweis abweichender eingesparter Lebenshaltungskosten der Steuerpflichtige zu erbringen.

Als steuerlich massgebende Gesamtkosten gelten die Pflegeaufwendungen nach Abzug allfälliger Beiträge von Krankenkassen und Versicherungen. Die Kantonale Steuerverwaltung kann einen ärztlichen Fragebogen einverlangen. Ein solcher wird insbesondere eingefordert, wenn erstmals behinderungsbedingte Kosten geltend gemacht werden (Fragebogen können am Schalter der Kantonalen Steuerverwaltung bezogen werden).

Nebst den nachgewiesenen behinderungsbedingten Kosten werden in der Regel die folgenden jährlichen Pauschalen zur Abgeltung von besonderen Auslagen anerkannt:

- Für **Blinde** und stark Sehbehinderte, die auf fremde Hilfe angewiesen sind: Fr. 3'000.–;
- für **Rollstuhlpatienten** für Ersatz des Rollstuhles und der Sitzkissen sowie Mehrkosten der Hygiene und Verpflegung: Fr. 4'500.–;
- für **Gehörlose und Nierenkranke**: Fr. 2'500.– für nicht messbare behinderungsbedingte Aufwendungen.

23.3 Als **freiwillige Zuwendungen** gelten die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die zufolge öffentlicher oder ausschliesslich gemeinnütziger Zwecksetzung von der Steuerpflicht befreit sind (z.B. Glückskette, Caritas, Pro Infirmis etc.). Die Zahlungen müssen zudem völlig uneigennützig erfolgt sein, d.h. der Leistende darf aus der Tätigkeit der bedachten Institution weder direkt noch indirekt einen Nutzen ziehen.

*Die freiwilligen Zuwendungen sind unter Angabe der bedachten Institutionen im **Formular 5** zu deklarieren. Das Total ist in die Vorkolonne von Ziff. 23.3 der Steuererklärung zu übertragen.*

Freiwillige Zuwendungen an religiöse Vereine und Institutionen sind nur abziehbar, wenn die Geldleistungen ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke erfolgen. Die eindeutige Zweckbestimmung (z.B. Drogenfürsorge, Strassenkinder Südamerika, etc.) muss auf Dauer sichergestellt und deren Verwendung anhand entsprechend gestalteter Rechnungswesen überprüfbar sein.

*Der **Selbstbehalt** beträgt Fr. 100.–, und der Abzug ist auf maximal 20% des Nettoeinkommens beschränkt.*

Abzugsfähig ist der Betrag, um den die jährlichen Zahlungen Fr. 100.– übersteigen, maximal jedoch 20% des Nettoeinkommens gemäss Ziff. 22.

25. Sozialabzüge

Für die Festsetzung der Sozialabzüge sind die Verhältnisse **am 31. Dezember 2020** bzw. am Ende der Steuerperiode massgebend. Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge anteilig nach Massgabe der Dauer der Steuerpflicht gewährt; für die Bestimmung des Steuersatzes werden sie jedoch vollständig berücksichtigt.

25.1 + 25.2 Steuerpflichtige, welche für den Unterhalt der Kinder zur Hauptsache aufkommen, haben Anspruch auf folgende **Kinderabzüge**:

Die Kinderabzüge ergeben sich nach Art und Anzahl aus den entsprechenden Angaben auf Seite 1 der Steuererklärung.

<ul style="list-style-type: none"> ■ für minderjährige und/oder in Ausbildung stehende Kinder für das 1. und 2. Kind je für das 3. und jedes weitere Kind je <p>Stehen Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuert Eltern, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für das Kind Unterhaltsbeiträge erhält. Werden keine solchen geleistet, wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt.</p>	<p>Fr. 6'000.– Fr. 8'000.–</p>
<ul style="list-style-type: none"> ■ für jedes Kind in Schule oder Ausbildung mit ständigem auswärtigem Aufenthaltsort oder sofern die Ausbildungskosten selbst bezahlt werden 	<p>Fr. 8'000.– zusätzlich</p>

Der Kinderabzug entfällt für das Kind, für welches Unterhaltsbeiträge gemäss Ziff. 12.2 geltend gemacht werden.

25.3 Ein **Kinderbetreuungsabzug** kann geltend gemacht werden, soweit für die Betreuung eines Kindes durch Dritte (Tagesmütter, Pflegefamilie, Horte, Tagesstätten, Heime) Kosten anfallen. Zum Abzug zugelassen werden die effektiven Kosten (Bestätigung beilegen), jedoch höchstens Fr. 18'000.– für jedes Kind unter 14 Jahren, für das ein Kinderabzug gemäss Ziff. 25.1 beansprucht wird.

Zum Abzug zugelassen werden die effektiven Kosten, jedoch höchstens Fr. 18'000.– für jedes Kind unter 14 Jahren.

Der Abzug wird gewährt für:

- gemeinsam steuerpflichtige Eltern, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder von denen einer der beiden dauernd invalid ist;
- ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder dauernd invalid sind.

Steuerpflichtige, die diesen Abzug beanspruchen, haben den Vornamen des Kindes, die Höhe der 2020 bezahlten Betreuungskosten sowie den Namen des Zahlungsempfängers bekanntzugeben.

25.4 Der **Abzug für jede unterstützte Person** setzt voraus, dass der Steuerpflichtige an den Unterhalt einer erwerbsunfähigen oder beschränkt erwerbsfähigen Person mindestens Fr. 6'500.– beiträgt. Anzugeben sind der geleistete Betrag sowie Name, Vorname und Adresse der unterstützten Person zusammen mit einer Bescheinigung, woraus ersichtlich ist, dass diese Person ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten kann. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Partner sowie für Kinder, für die ein Kinderabzug gewährt wird.

*Dieser Abzug gilt **nur für die direkte Bundessteuer**. Sind die Voraussetzungen für diesen Abzug erfüllt, wird er von der Steuerverwaltung automatisch berücksichtigt.*

27. Bruttolohn, vereinfacht abgerechnet

*Vereinfacht abgerechnete
Erwerbseinkünfte*

27. Gemäss Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA) können Arbeitgeber kleinere Löhne unter bestimmten Voraussetzungen direkt mit der AHV-Ausgleichskasse abrechnen (sog. vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge und Steuern). Mit einem Quellensteuerabzug von 5% sind die direkte Bundessteuer sowie die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern abgegolten.

In Ziff. 27 ist der Bruttolohn einzusetzen.

Die Bestätigung der Ausgleichskasse über den Quellensteuerabzug ist beizulegen. Fehlt diese, sind die Lohnabrechnungen einzureichen. Die bereits mit dem vereinfachten Verfahren abgerechneten Einkünfte haben für den Arbeitnehmer keine weiteren Steuerfolgen.

Andererseits können im Zusammenhang mit dem vereinfacht abgerechneten Lohn keinerlei Abzüge im ordentlichen Veranlagungsverfahren geltend gemacht werden.

Vermögen

Der Vermögenssteuer unterliegt das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Steuerpflichtigen und der unter ihrer elterlichen Sorge stehenden minderjährigen Kinder, wobei das im **In- und Ausland** befindliche Vermögen anzugeben ist. Zum steuerpflichtigen Vermögen zählt auch das Vermögen, an dem der Steuerpflichtige Nutzungsrechte hat. Das Vermögen ist in der Regel mit dem Verkehrswert anzugeben. Einzusetzen sind auch Vermögenswerte, aus denen sich nach Abzug der Schulden und/oder der Sozialabzüge kein steuerbares Vermögen ergibt.

Ansprüche gegenüber Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und aus gebundener Selbstvorsorge (Säule 3a) stellen bis zu ihrer Fälligkeit steuerfreies Vermögen dar.

*Massgebend ist in der Regel
der Stand des Vermögens am
31. Dezember 2020.*

30. Bewegliches Vermögen

*Der Hausrat und die persönlichen
Gebrauchsgegenstände
sind steuerfrei.*

Das steuerbare bewegliche Vermögen ist in den Ziff. 30.1 – 30.6 zu deklarieren. Nicht anzugeben sind der Hausrat und die persönlichen Gebrauchsgegenstände.

Zum (steuerfreien) **Hausrat** gehören die Gegenstände, die zur üblichen Einrichtung einer Wohnung gehören und tatsächlich Wohnzwecken dienen, namentlich Möbel, Teppiche, Bilder, Küchen- und Gartengeräte, Geschirr, Bücher sowie Geräte der Unterhaltungselektronik.

Als (ebenfalls steuerfreie) **persönliche Gebrauchsgegenstände** gelten namentlich Kleider, Schmuck, Sportgeräte, Foto- und Filmapparate sowie Geräte der Unterhaltungselektronik. Nicht dazu zählen Motorfahrzeuge, Boote, Reitpferde und Kunstsammlungen sowie Vermögensgegenstände und Sammlungen, deren Wert das gemeinhin Übliche deutlich übersteigt, oder mit denen erhebliche Wertzuwachsgegewinne erzielt werden können. Derartige Vermögenswerte sind in Ziff. 30.6 zu deklarieren.

*Für das Ausfüllen des Wert-
schriften- und Guthabenver-
zeichnisses wird auf die Seiten
25 bis 31 verwiesen.*

- 30.1 Die **Wertschriften und Guthaben** des Privatvermögens einschliesslich aller sonstigen Kapitalanlagen sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formular 2) im Einzelnen anzugeben.

- 30.2** Unter dieser Ziffer sind nebst dem inländischen Bargeld auch ausländisches **Bargeld, Gold und andere Edelmetalle** mit dem Verkehrswert einzusetzen. Die amtliche Kursliste 2020 enthält die massgebenden Werte.
- 30.3** **Rückkaufsfähige Lebensversicherungen und Rentenversicherungen mit Rückgewähr** sind vermögenssteuerpflichtig. Als steuerbares Vermögen gilt der Rückkaufswert inkl. Überschuss- bzw. Gewinnbeteiligung. Die entsprechende Berechnung bzw. Bescheinigung der Versicherungsgesellschaft ist der Steuererklärung beizulegen. Rentenversicherungen mit aufgeschobenen Renten sind ebenfalls zum Rückkaufswert steuerbar. Rentenversicherungen ohne Rückgewähr werden, wenn die Renten zu laufen begonnen haben, nicht mehr als Vermögen besteuert.
- 30.4** Für die Ermittlung des Steuerwertes von **Motorfahrzeugen** kann pro Jahr seit Erwerb eine Wertverminderung von 20 Prozent vom Anschaffungswert abgerechnet werden. Es ist in der Regel ein Restwert von 10 Prozent zu beachten.
- 30.5** Der **Anteil an einer unverteilter Erbschaft** umfasst sämtliche Ansprüche eines gesetzlichen oder eingesetzten Erben oder Vermächtnisnehmers an einem Nachlass, der noch nicht vollständig geteilt wurde. Die Erben sind anteilmässig ab Todestag des Erblassers steuerpflichtig.
- Die Bewertung der Anteile an unverteilter Erbschaften und von Nutzniessungsvermögen richtet sich nach den Bewertungsregeln gemäss Ziff. 30 und 31. Eine Deklaration hat in Ziff. 30.5 zu erfolgen, sofern Anteile nicht bereits in den übrigen Ziffern enthalten sind.
- 30.6** Die Bewertung der **übrigen Vermögenswerte** (z.B. Boote, Reitpferde, Kunst- und Schmuckgegenstände, Sammlungen) richtet sich nach den vorstehend erläuterten Bewertungsregeln. Massgebend ist in der Regel der mutmassliche Verkehrswert.

Der Link zur Kursliste findet sich unter ai.ch

*Die Beteiligung an einer unverteilter Erbschaft sowie Nutzniessungsvermögen ist auch im **Wertschriften- und Guthabenverzeichnis** (Formular 2, Seite 1) zu vermerken.*

31. Liegenschaften

Der Vermögenssteuer unterliegen alle Liegenschaften (Einfamilienhäuser, Eigentumswohnungen, Mehrfamilienhäuser, Wohn- und Geschäftshäuser, landwirtschaftliche Liegenschaften usw.) und die im Grundbuch eingetragenen selbständigen und dauernden Rechte (insbesondere Baurechte, Dienstbarkeiten usw.).

Die massgebenden Liegenschaftswerte sind in den Formularen 7 bzw. 7E pro Liegenschaft zu ermitteln und gesamthaft in Ziff. 31 der Steuererklärung zu übertragen.

*Für das Ausfüllen der **Formulare 7 und 7E** sind die Hinweise auf den Seiten 32 bis 36 zu beachten.*

32. Betriebsvermögen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Zum beweglichen Betriebsvermögen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gehören insbesondere Betriebsanlagen, Waren und Vorräte, Betriebsguthaben sowie übriges Betriebsvermögen.

- Zu den **Betriebsanlagen** gehören Maschinen, Werkzeuge, Geräte, Instrumente, Mobilien, Fahrzeuge sowie entgeltlich erworbene immaterielle Güter. Massgebend ist der Anschaffungswert, vermindert um die eingetretene Entwertung, d.h. in der Regel der Buchwert bzw. der Einkommenssteuerwert.
- Die **Waren und Vorräte** umfassen alle gewerblichen und industriellen Erzeugnisse wie Rohstoffe, Halbfabrikate und fertige Waren. Sie werden zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Ist der Marktwert niedriger, so ist dieser massgebend. Drohenden Verlusten kann bei der Bewertung angemessen Rechnung getragen werden.

Das bewegliche Betriebsvermögen umfasst alle Vermögenswerte, die ausschliesslich oder vorwiegend zur Erzielung der Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit verwendet werden.

- Als **Betriebsguthaben** gelten die aus der selbständigen Erwerbstätigkeit stammenden Guthaben (Debitoren). Für unsichere oder bestrittene Forderungen ist eine Rückstellung zulässig (Delkredere), welche dem Grade der Verlustwahrscheinlichkeit Rechnung trägt.

- Zum **übrigen Betriebsvermögen** zählen alle sonstigen Aktiven, insbesondere Barschaft, Postcheck- und Bankguthaben sowie zum Geschäftsvermögen gehörende Wertschriften. Wertschriften und andere Kapitalanlagen des Geschäftsvermögens sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formular 2) mit dem Vermerk «G» einzutragen (vgl. die besonderen Erläuterungen zum Ausfüllen des Formulars 2 auf Seite 25 bis 31 dieser Wegleitung).

32.1 Für das **Geschäftsvermögen in Kollektiv-, Kommandit- oder einfachen Gesellschaften** gelten die Erläuterungen zu Ziff. 32 sinngemäss. Der Anteil des Steuerpflichtigen am Vermögen von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften ist entsprechend den Angaben im Formular für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften einzusetzen.

32.2 Die **Geschäftsaktiven** sind der letzten Schlussbilanz oder, sofern keine Buchführungspflicht gemäss Obligationenrecht besteht, der im Jahre 2020 erfolgten Zusammenstellung über das Betriebsvermögen zu entnehmen. Der Buchwert der Liegenschaften ist vom Total der Aktiven abzurechnen, da die Liegenschaften in jedem Fall zum amtlichen Verkehrswert erfasst werden und unter Ziff. 31 anzugeben sind. Die Betriebsschulden sind im Schuldenverzeichnis (Formular 5) einzusetzen und können unter Ziff. 34.2 der Steuererklärung abgezogen werden.

34. Schulden

*Die Schulden sind im **Formular 5** zu deklarieren. Das Total der privaten Schulden ist in Ziff. 34.1, das Total der Geschäftsschulden in Ziff. 34.2 zu übertragen.*

Als Schulden, die vom Vermögen in Abzug gebracht werden können, werden alle ausgewiesenen Verpflichtungen anerkannt, für die der Steuerpflichtige allein haftet. Haftet der Steuerpflichtige mit anderen für eine Schuld (Solidar- oder Bürgschaftsschuld), so wird der Abzug nur insoweit gewährt, als der Steuerpflichtige nach den Umständen die Schuld selbst tragen muss. Die Steuerverwaltung kann vom Steuerpflichtigen nähere Angaben über das Schuldverhältnis verlangen.

36. Sozialabzüge

Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode festgelegt, in der Regel also per 31. Dezember 2020.

Vom Reinvermögen gemäss Ziff. 35 können die folgenden Beträge als Sozialabzüge abgerechnet werden:

Fr. 50'000.–	für alleinstehende Steuerpflichtige;
Fr. 100'000.–	für gemeinsam Steuerpflichtige;
Fr. 20'000.–	zusätzlich für jedes minderjährige, unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende Kind.

38. Anrechnung

Die nach Art. 38. Abs. 4 des Steuergesetzes berechnete Einkommenssteuer auf Beteiligungserträgen wird an die für diese Beteiligungen berechnete Vermögenssteuer angerechnet (vgl. Merkblatt unter www.ai.ch/steuern Menu: Publikationen).

Ausfüllen des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses (Formular 2)

Allgemeines

Das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formular 2) dient der

- Feststellung des **Wertschriftenvermögens** einschliesslich aller Guthaben (Ziff. 30.1 der Steuererklärung);
- Ermittlung der **Einkünfte aus Wertschriften und Guthaben** (Ziff. 4 der Steuererklärung);
- Ermittlung des **Verrechnungssteueranspruches** auf Fälligkeiten 2020;
- Deklaration von **Erbschaften und Schenkungen** (inkl. Erbvorbezüge und Erbschöpfungen).

Die **Fragen auf Seite 1** des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses sind von allen Steuerpflichtigen zu beantworten, da sie von allgemeiner Bedeutung sind. Das ausgefüllte Wertschriften- und Guthabenverzeichnis ist vom Steuerpflichtigen zu unterschreiben (Unterschrift von Person 1 und Person 2 bei gemeinsamer Steuerpflicht).

Angabe des Wertschriften- und Kapitalvermögens sowie der Guthaben

Im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis ist das gesamte in Wertschriften und sonstigen Kapitalanlagen und Guthaben bestehende Vermögen der Steuerpflichtigen und der von ihnen in der Steuerpflicht vertretenen minderjährigen Kinder einschliesslich Nutzniessungsvermögen anzugeben.

Bei Veränderung des Bestandes an Titeln und Forderungen (Erwerb, Veräusserung, Rückzahlung oder Konversion) sind in Spalte 5 bzw. 6 das Datum des Zu- oder Abganges anzugeben oder die Bankbelege beizulegen.

Beilagen zum Wertschriften- und Guthabenverzeichnis

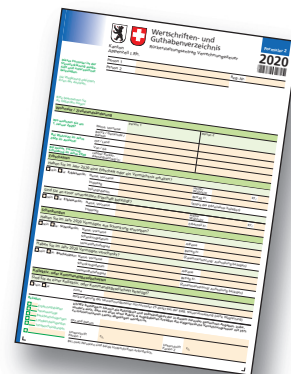
Die totalisierten Werte allenfalls selbsterstellter EDV-Verzeichnisse sind in das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis zu übertragen. Das eigene Verzeichnis ist zusammen mit dem Formular 2 einzureichen. Ergänzungsblätter können bei der Kantonalen Steuerverwaltung bezogen werden.

Werden die in **Bankverzeichnissen** (Steuer-, Depotauszügen) aufgeführten Steuerwerte und Erträge mit dem Gesamtbetrag in das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis übertragen, so sind diese Bankverzeichnisse dem Formular 2 beizulegen.

Bei in- und ausländischen Festgeld- und Treuhandanlagen, Geldmarktbuchforderungen, vorzeitig zurückbezahlten Obligationen sowie bei ausländischen, nicht-kotierten Titeln sind die entsprechenden Bescheinigungen der Finanzinstitute (Angabe des Kapitals und Zinssatzes, der genauen Laufzeit, der Bruttoerträge und der abgezogenen Verrechnungssteuer bzw. ausländischen Quellensteuer) beizulegen.

Bei **Erwerb oder Veräusserung von kotierten und nichtkotierten Wertpapieren** sind die **betreffenden Kaufs- bzw. Verkaufsbelege** oder **allenfalls die entsprechenden Verträge unaufgefordert beizulegen**.

Bei Mitarbeiteraktien und -optionen muss die vom Arbeitgeber ausgestellte Bescheinigung beigelegt werden.



Das Muster eines ausgefüllten Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses ist auf den Seiten 28 und 29 dieser Wegleitung dargestellt.

Massgebend ist in der Regel der Stand des Vermögens am 31. Dezember 2020.

Verrechnungssteueranspruch

Die Verrechnungssteuer auf den Fälligkeiten 2020 kann nur an die Steuerpflichtigen zurückerstattet werden, welche am 31. Dezember 2020 im Kanton Appenzell Innerrhoden ihren Wohnsitz hatten.

Die Ermittlung des Verrechnungssteueranspruches 2020 erfolgt aufgrund der im Abschnitt A (Seiten 2 und 4) des Wertschriften- und Guthabenverzeichnis eingetragenen Zinsertrages 2020.

Der Verrechnungssteuersatz für die Fälligkeiten 2020 beträgt 35 Prozent.

Verrechnungssteueransprüche auf Kapitalerträgen von **kaufmännischen Kollektiv- und Kommanditgesellschaften** dürfen nicht in die persönlichen Rückerstattungsanträge der einzelnen Gesellschafter aufgenommen werden. Vielmehr hat die Gesellschaft selber den Rückerstattungsanspruch mit dem Antragsformular 25 bei der Eidg. Steuerverwaltung, Eigerstrasse 65, 3003 Bern, geltend zu machen.

Verrechnungssteueransprüche können geltend gemacht werden, wenn der Erblasser bis zu seinem Tod im Kanton Appenzell Innerrhoden Wohnsitz hatte.

Verrechnungssteueransprüche auf Erträgen aus **unverteilten Erbschaften** sind von den Erben in einer gemeinsamen Eingabe – für Fälligkeiten ab Todestag bis zum Teilungsdatum – mit dem zugestellten Formular zu beantragen und der Kantonalen Steuerverwaltung, Erbschafts- und Schenkungssteuerabteilung, Markt-gasse 2, 9050 Appenzell, einzureichen.

Der Anspruch auf Fälligkeiten 2020 muss bis spätestens Ende 2023 geltend gemacht werden.

Der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer erlischt, wenn der Antrag nicht innert drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist, gestellt wird. Fristverlängerungen für die Einreichung der Steuererklärung stehen der gesetzlichen Verwirkung nicht entgegen.

Bewertung der Wertschriften

Kursliste für kotierte Wertpapiere im Internet

Die Kursliste mit den Steuerwerten und Ausschüttungen ist auf dem Internet verfügbar. Auf der Internetseite ai.ch finden Sie einen entsprechenden Link. Die Kursliste kann auch ab Mitte Februar 2021 gegen Bezahlung bei der Kantonalen Steuerverwaltung bezogen werden.

Der Steuerwert der Wertschriften und Kapitalanlagen richtet sich nach dem Verkehrswert, der wie folgt ermittelt wird:

- a) Für die an einer schweizerischen Börse kotierten Wertpapiere gilt der offizielle Kurswert am Ende des Jahres 2020 (Jahresendkurs) als massgebender Steuerwert. Dieser kann der Kursliste der Eidg. Steuerverwaltung entnommen werden.
- b) Der Verkehrswert nichtkotierter Wertpapiere wird nach dem inneren Wert ermittelt. Dieser wird nach der Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer festgelegt. Ausserbörsliche Kursnotierungen und die Kurse gleichartiger kotierter Wertpapiere vom letzten Monat vor dem massgeblichen Stichtag können zum Vergleich herangezogen werden. Gegebenenfalls ist der Aktienwert bei der Gesellschaft zu erfragen.
- c) Die Umrechnung von Kursen aus fremden Währungen in Franken erfolgt zum Devisenkurs für Wertschriften. Dieser sogenannte Jahresendkurs kann der Kursliste der Eidg. Steuerverwaltung entnommen werden.
- d) Bei der Bewertung bestrittener oder unsicherer Rechte und Forderungen kann dem Grad der Verlustwahrscheinlichkeit mit einem angemessenen Abzug (Wertberichtigung) Rechnung getragen werden.

Deklaration der Erträge

Bei der Deklaration der Erträge ist folgendes zu beachten:

- a) Zinsen von **Spar-, Depositen- und Einlageheften** sind vorgängig durch die Bank nachtragen zu lassen. Selbst errechnete Zinsen dürfen nicht eingetragen werden. Bruttozinsen von Spar-, Depositen- und Einlageheften, die auf den Namen lauten, sind bis und mit Fr. 200.– je Kalenderjahr verrechnungssteuerfrei und daher im Abschnitt B aufzuführen. Bei Inhabersparheften und Bankkonti unterliegen auch Zinsen unter Fr. 200.– der Verrechnungssteuer; sie sind deshalb in Abschnitt A mit 'Inhaber' beziehungsweise 'Kontokorrent', 'Lohnkonto' oder 'Privatkonto' zu bezeichnen. Ebenso sind auch die gutgeschriebenen Bruttozinsen auf Postkonti zu deklarieren.
- b) Zinsen von **Mieterkautionkonti** sind vom Mieter zwecks Rückforderung der Verrechnungssteuer anzugeben.
- c) Die **quotalen Anteile am Stockwerkeigentums-Erneuerungsfonds** sind im Abschnitt B zu deklarieren. Die Verrechnungssteuer-Rückerstattung ist durch die Stockwerkeigentums-Verwaltung mit dem Antragsformular 25 direkt bei der Eidg. Steuerverwaltung, Eigerstrasse 65, 3003 Bern geltend zu machen.
- d) **Bruchzinsen** (Zinsen bei Aufgabe, Rückzahlung, Einlösung oder Konversion eines Titels oder einer Forderung sowie bei Saldierung eines Sparheftes) sind einkommens- und verrechnungssteuerpflichtig.
- e) **Marchzinsen** aus Titelverkäufen des Privatvermögens gehören nicht zum steuerbaren Wertschriftenertrag.
- f) Für **Dividenden** ist das Fälligkeitsdatum und nicht etwa das Geschäftsjahr, für welches diese vergütet werden, relevant.
- g) Von **globalverzinslichen Obligationen, Discount- und Zero-Bonds sowie anderen derivativen Finanzinstrumenten** des Privatvermögens ist der gesamte Zins bei Verfall der Titel oder der Zins bei vorzeitigem Verkauf als Einkommen zu deklarieren.
- h) Als Einkünfte aus **kollektiven Kapitalanlagen** (bisher: Anlagefonds) gelten sowohl die ausbezahlten als auch die zurückbehaltenen Erträge von Wertzuwachs- bzw. Thesaurierungsfonds. Die Erträge aus Immobilienfonds mit direktem Grundbesitz werden steuerlich bei der kollektiven Kapitalanlage erfasst; die Rückforderung der Verrechnungssteuer erfolgt demgemäss ebenfalls durch die kollektive Kapitalanlage.
- i) **Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie** gehören zu den steuerbaren Einkünften, sofern sie nicht der Vorsorge dienen. Falls eine solche Versicherung der Vorsorge dient, ist der entsprechende Versicherungsvertrag (in Kopie) beizulegen.
- j) Gewinne aus Geldspielen (siehe Seite 28 und 29). Bei Naturalpreisen ist, soweit sie nicht in Geld bezogen werden, der Wiederveräusserungswert steuerbar. Die nachfolgenden Ansätze gelten als Richtwerte:

■ Reisen	50 % des Katalogpreises (Ferientaschengeld 100%)
■ Autos/Velos	75 % des Katalogpreises
■ Übrige	50 % des Katalogpreises

*Die Deklaration der Wertschriftenerträge dient einerseits der korrekten Einkommenserfassung und bildet andererseits die Grundlage für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer bzw. der ausländischen Quellensteuern. In den Abschnitten A und B des Formulars 2 sind die **Bruttoerträge** zu deklarieren.*

Von Vermögenswerten, die vor dem 31. Dezember 2020 veräussert, zurückbezahlt oder konvertiert wurden, sind die im Jahr 2020 noch zugeflossenen Erträge einzusetzen.

Das unter www.estv.admin.ch von der Eidg. Steuerverwaltung angebotene Berechnungsmodul gibt Aufschluss über die überwiegende Einmalverzinsung und den steuerpflichtigen Ertrag.

Gewinne aus Geldspielen

Nr.	Art des Geldspiels in der Schweiz	Beispiele	Steuerbarkeit	DBG	VStG	Bemerkungen	Abzug Art. 33 Abs. 4 DBG
1	Spielbank «vor Ort»	Spiel im Casino: Poker, Roulette, Baccarat, Black Jack, Jackpots, Glücksmaschine, Würfelspiele	steuerfrei	Art. 24 Bst. i	NICHT VSt unterliegend	Steuerfrei nur Spiele in zugelassenen Spielbanken in der Schweiz	–
2	Onlinespiele von Spielbanken	Swissonline games, Pokerturnier online, Spielcasinos Baden, Bern, jackpots.ch ...	> CHF 1 Mio. Freibetrag	Art. 24 Bst. i ^{bis}	Art. 1 Abs. 1 Art. 6 Abs. 1 VSt nur Anteil > 1 Mio	Freibetrag gilt nur für online-Spiele bei zugelassenen Spielbanken in der Schweiz	Alle Spieleinsätze pro Kalenderjahr max. tot. CHF 25'000
3	Zugelassene Grossspiele Durchführung automatisiert, interkantonal oder online	Lotterien, Sportwetten am Kiosk gekauft, Geschicklichkeitsspiele (lassen online bei Swisslos), Lotterie Romande, Rubellos am Kiosk: Teilnahme am TV, Euromillions, Swiss Lotto, Win for Life (Gewinn CHF 960'000), Rento (Gewinn nach Lebensdauer evtl. > CHF 1 Mio.), Spielautomat in Beiz	> CHF 1 Mio. Freibetrag	Art. 24 Bst. i ^{bis}	Art. 1 Abs. 1 Art. 6 Abs. 1 VSt nur Anteil > 1 Mio	Falls > CHF 1 Mio., so wird CHF 1 Mio. vom Gewinn abgezogen, Rest steuerbar	pro Spielteilnahme 5 % vom Gewinn; max. CHF 5'000 pro Spiel
4	Zugelassene/genehmigte Kleinspiele (nicht Spielbanken) falls kantonale Bewilligung	Kleinlotterien, Tombola örtlicher Verein, lokale Sportwetten, lokale Pokerturniere, Platzgen mit Startgeld, Grosslotto Sportverein, lokale Pferdewetten, bezahlbares Los ziehen ... Preise: z.B. Auto, Reise, Geld	steuerfrei	Art. 24 Bst. i ^{ter}	NICHT VSt unterliegend Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 BGS	Unterschiedliche Maximalbeträge für Gesamteinsätze pro Spiel und für deren Einzeleinsätze damit Bewilligung erteilt wird	–
5	Nicht bewilligte Kleinspiele	Analog Nr. 4	100 % steuerbar	Art. 16 Abs. 1	Art. 1 Abs. 1 Art. 6 Abs. 2 VSt immer auf Gesamtbetrag	Generaleinkommensklausel Art. 16 Abs. 1 DBG	–

6	<p>Lotterien und Geschicklichkeitsspiele zur Verkaufsförderung</p> <p>Teilnahme immer verbunden mit dem Kauf von Waren oder Dienstleistungen</p>	<p>Kauf mind. 1 Produkt oder Dienstleistung für Teilnahme z.B. Wettbewerb Zweifel Chips, Glücksmaschine mit Code-Leser auf Migros-Quittung, Lose bei Tankstelle Coop Pronto Shop</p> <p>Preise: Warengutscheine, Auto, Städtereisen, Bargewinne</p>	<p>> CHF 1'000</p> <p>Freigrenze</p>	<p>Art. 24 Bst. j</p>	<p>Art. 1 Abs. 1 Art. 6 Abs. 2 < 1'000: 0 VSt > 1'000: VSt auf Gesamtgewinn</p>	<p>Falls > CHF 1'000, so im vollen Umfang «vom 1. Franken an» steuerbar</p>	<p>pro Spielteilnahme 5 % vom Gewinn; max. CHF 5'000 pro Spiel</p>
7	<p>Lotterien und Geschicklichkeitsspiele zur Verkaufsförderung durch Firmen (nicht Medienunternehmen)</p> <ul style="list-style-type: none"> · via Gratisentnahme und auch via Kauf Ware oder Dienstleistung möglich oder · nur Gratisentnahme 	<p>Wettbewerbstalon oder Drehen am Glücksrad, Wettbewerb oder Kreuzworträtsel in z.B. Coop-Zeitung, welcher klar von Drittanbieter für Produkte- oder Dienstleistungswerbung (z.B. Hotel oder BMW) durchgeführt wird, Rubellos</p> <p>Preise: Warengutscheine, Auto, Städtereisen, usw.</p>	<p>100 % steuerbar</p>	<p>Art. 16 Abs. 1</p>	<p>Nicht Gegenstand der VSt</p>	<p>Generaleinkommensklausel Art. 16 Abs. 1 DBG Untersteht nicht dem BGS aber Qualifizierung nach Art. 3 Bst. b und d BGS Keine Anmeldung/ Genehmigung nötig</p>	<p>pro Spielteilnahme: 5 % vom Gewinn; max. CHF 5'000 pro Spiel</p>
8	<p>Lotterien und Geschicklichkeitsspiele zur Verkaufsförderung durch Medienunternehmen:</p> <p>Gratisentnahme oder via Kauf Ware oder Dienstleistung möglich</p>	<p>Zeitung, Zeitschrift, Migros- und Coop-Zeitung, Radio, SRF- Wettbewerb bei welchem nicht Drittanbieter sondern SRF selbst dahintersteht, online-Zeitung ... z.B. falls Zeitungskauf oder auch falls Gratisentnahme möglich</p> <p>Preise für Leser, Abonnenten, Zuhörern oder Zuschauern: Abgabe von Warengutscheinen, Autos, Städtereisen, usw.</p>	<p>> CHF 1'000</p> <p>Freigrenze</p>	<p>Art. 24 Bst. j</p>	<p>Art. 1 Abs. 1 Art. 6 Abs. 2 < 1'000: 0 VSt > 1'000: VSt auf Gesamtgewinn</p>	<p>Falls > CHF 1'000, so im vollen Umfang «vom 1. Franken an» steuerbar Keine Anmeldung/ Genehmigung nötig</p>	<p>pro Spielteilnahme: 5 % vom Gewinn; max. CHF 5'000 pro Spiel</p>

Um unnötige Rückfragen zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Titel und Forderungen in der gleichen Reihenfolge wie im letzten Wertschriftenverzeichnis aufzuführen.

Die in diesem Muster enthaltenen Zahlen sind fiktiv und können nicht in die Deklaration übernommen werden.

Handelt es sich beim Vermögenswert um eine massgebliche Beteiligung, Geschäftsvermögen, Nutzniessungsvermögen oder einen neuen Titel aus Erbschaft bzw. Schenkung, ist dies in **Spalte 1** mit den jeweiligen Codes zu vermerken.

In **Spalte 3** ist die Valoren-Nummer des jeweiligen Titels (z.B. Aktien, Obligationen usw.) anzugeben.

In **Abschnitt A** (Seiten 2 und 4) sind die Vermögenswerte aufzuführen, deren Erträge der **Verrechnungssteuer** unterliegen. Dazu gehören insbesondere:

- Spar-, Einlage-, Anlage und Depositenhefte bzw. -konti;
- Inhabersparhefte und Bankkonti wie Salär- und Festgeldkonti, Kontokorrente, Postkonti;
- inländische Aktien und Obligationen;
- inländische Anteile an GmbH und Genossenschaften;
- Anteile an inländischen kollektiven Kapitalanlagen (ohne Wertzuwachs- bzw. Thesaurierungs-Anlagefonds);
- frei verfügbare Prämiendepots bei Versicherungsgesellschaften;
- Gewinne aus Geldspielen (siehe Seite 28 und 29);
- Guthaben aus Mieterkautionkonti;
- vom Arbeitgeber zugewiesene Mitarbeiteraktien und -optionen.

A										
Werte mit Verrechnungssteuerabzug										
Vermögenswerte, deren Erträge um 35% eidgenössische Verrechnungssteuer gekürzt wurden:										
<ul style="list-style-type: none"> - Spar-, Einlage-, Anlage- und Depositenhefte bzw. -konti, Salär- und Festgeldkonti, Kontokorrente, Postkonti - Inländische Aktien, Obligationen, Anteile an GmbH, Genossenschaften, Anlagefonds, Wertschriften aller Art - Gewinne aus Geldspielen (siehe Wegleitung) - Massgebliche Beteiligungen einzeln aufführen (siehe Wegleitung) 										
Code ★	Nennwert/ Stückzahl	Konto-Nr. Valoren-Nr.	Bezeichnung der Vermögenswerte mit Zinssatz in % Bei Bedarf 2 Zeilen benutzen	Datum Ausgabe Eröffnung Kauf Konversion	Datum Verfall Verkauf	am 31. in % oder pro Stk.	Steuerwert Dezember 2020 Total Fr.	Bruttoertrag 2020 Fr. Rp.		
1	2	3	4	5	6	7	8	9		
G		90-448-6	Post-Konto				4'850	60	55	
		4428M722-3	Privat-Konto Bank X, Appenzell				12'475	245	65	
		725M882	Prämien-Konto bei Versicherungs- gesellschaft Y				4'250	150	45	
		8882pX275	Euro-Konto bei Bank Z				3'625	70	25	
		775.324SH	Mieter-Kautions-Kto: Bank S				2'480	55	65	
		55.782.X328	Spar-Konto "Privilegia" Bank B				8'480	320	45	
	10'000	29 696	Anleihe CS, Zürich, 7,5 %	20.2.06	20.2.20			750	--	
	10'000	28 521	Anleihe UBS, Zürich, 5 %	15.4.06	15.4.20			500	--	
	10'000	151 175	Optionsanleihe AFG, Arbon, 3,25 %	14.1.04	14.1.20			325	--	
	20	803 822	Geberit AG, Jona/SG			460	9'200	200	--	
	50	146 248	CS Group, Zürich			305	15'250	300	--	
S	100	213 768	NA Nestlé SA, Vevey							
			Schenkung per 01.01.2013 1)			3'600	360'000	4'200	--	
BP	100		NA Muster AG, Appenzell 2)			1'800	180'000	10'000	--	
	100	277 967	Swissca-AF-Ant. "Bond Internat."			111	11'100	620	--	
	100	278 852	UBS-AF-Ant. Bond Fund "Global"			85	8'500	450	--	
			1) Siehe sep. Beilage und Hinweise auf Seite 1							
			2) letztbekanntester Steuerwert der KStV AI per 01.01.2019 entspricht 100% des gesamten Aktienkapitals							
Hertrag von Rückseite (A Fortsetzung) und Ergänzungsblätter										
Total A, Steuerwert / Bruttoertrag								620'210	18'248	--
zu übertragen auf Seite B										
davon 35%										
Verrechnungssteueranspruch: 35 % vom Bruttoertrag (Total A)									6'386	80

★ Code-Abkürzungen nur für folgende Vermögenswerte:
 G Geschäftsvermögen
 N Nutzniessung
 E Neuer Titel aus Erbschaft
 S Neuer Titel aus Schenkung
 BP Privatbeteiligung mind. 10%
 BG Geschäftsbeteiligung mind. 10%

Internet ai.ch
 Kursliste kotierter Wertpapiere

Nicht ausfüllen!
Verrechnungssteueranspruch
 Betrag Fr. _____ Datum _____ Visum _____

In **Abschnitt B** (Seite 3) sind die Vermögenswerte anzugeben, deren Erträge der **Verrechnungssteuer nicht unterliegen**. Dazu gehören insbesondere:

- Spar-, Depositen- und Einlagehefte, deren Bruttozins Fr. 200.– nicht übersteigt;
- inländische Darlehen, Hypothekarforderungen und andere Guthaben;
- ausländische Aktien, Obligationen, Anteile an GmbH, Genossenschaften, kollektiven Kapitalanlagen sowie Wertschriften aller Art;
- Ausländische Festgeldanlagen und Obligationen bzw. Guthaben bei Banken im Ausland;
- Anteile an Immobilienfonds mit direktem Grundbesitz;
- nicht verfügbare Prämiendepots bei Versicherungsgesellschaften;
- Gewinne aus Geldspielen (siehe Seite 28 und 29).

B

Werte ohne Verrechnungssteuerabzug

Vermögenswerte, deren Erträge **nicht** um 35% eidgenössische Verrechnungssteuer gekürzt wurden:

Wir empfehlen die gleiche Reihenfolge der Vermögenswerte wie in Ihrem letzten Wertschriftenverzeichnis.

- Sparhefte usw., deren Bruttozins Fr. 200.– nicht übersteigt
- Inländische Darlehen, Hypothekarforderungen und andere Guthaben
- Gewinne aus Geldspielen (siehe Wegleitung)
- Guthaben bei Banken im Ausland
- Ausländische Aktien, Obligationen, Anteile an GmbH, Genossenschaften, Anlagefonds, Wertschriften aller Art

Code ★	Nennwert/ Stückzahl Währung €, \$ etc.	Konto-Nr. Valoren-Nr.	Bezeichnung der Vermögenswerte mit Zinssatz in % Bei Bedarf 2 Zeilen benutzen	Datum Ausgabe Eröffnung Kauf Konversion:	Datum Verfall Verkauf	Steuerwert 2020		Bruttoertrag 2020 vor Abzug von Quellensteuern und Kommissionen Fr.
						am 31. in % oder pro Stk.	Dezember 2020 Total Fr.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	30'000		Darlehen an XY gem. Beilage 3)				30'000	900
	10	596 405	Baer Multistock: Swiss Stock Fund:					
			Anteile Sicav A (inkl. Kapital-Gewinn)			365	3'650	820
	10	596 404	Baer Multistock: Swiss Stock Fund:					
			Anteile Sicav B			450	4'500	
			Prämienperrkonto Winterthur			4'550	85	75
	10'000	574 953	Anleihe USD GE Capitol					
			Corp. 5,5 %	3.4.10	3.4.16	100%	16'900	929
	1'000	230 973	Aktien ATT			34.2	34'200	221
			3) und 4) Siehe separate Beilagen:					
Hertrag von Ergänzungsblättern								
Total B, Steuerwert / Bruttoertrag								
Total A, Steuerwert / Bruttoertrag Hertrag von Seite A							620'210	18'248
Total A und B, Steuerwert / Bruttoertrag							89'335	2'945
Abzüglich Geschäftswertschriften bzw. -erträge laut Buchhaltung							-	-
Total							709'545	21'193

zu übertragen in die Steuererklärung Seite 4 Ziffer 30.1 Seite 2 Ziffer 4.1

Bei den einzelnen Titeln und Forderungen sind die im Kopf der Abschnitte A und B verlangten Angaben zu beachten. Insbesondere bei Obligationen sind die genaue Bezeichnung sowie das Ausgabe- und Verfalldatum einzusetzen. Bei nichtkотиerten Titeln ist der Sitz der Gesellschaft unbedingt anzugeben.

Reicht der für die Bezeichnung der Vermögenswerte in Spalte 4 vorgesehene Platz nicht aus, so ist eine weitere Zeile in der gleichen Spalte zu verwenden.

Nicht ausfüllen!

Pauschale Steueranrechnung

Vermögenswerte Bruttoerträge Datum Visum

Gratisaktien

Unentgeltlich zugeteilte Aktien (z.B. Mitarbeiteraktien) gelten nicht als Gratisaktien im umschriebenen Sinn.

Die im Jahre 2020 in Zusammenhang mit einer – aus Reserven des Unternehmens finanzierten – Kapitalerhöhung herausgegebenen Gratisaktien und Gratispartizipationsscheine sowie aus Gratiserhöhungen des Nennwertes resultierenden Einkünfte unterliegen sowohl der direkten Bundessteuer, als auch den Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern.

Die verrechnungssteuerbelasteten Gratisaktien sind im **Abschnitt A** (Seiten 2 und 4), die verrechnungssteuerfreien Gratisaktien (Meldeverfahren) im **Abschnitt B** (Seite 3) zu deklarieren und als Gratisaktien zu kennzeichnen.

Wertschriften des Geschäftsvermögens

Gehören die Vermögenswerte zum Geschäftsvermögen eines Steuerpflichtigen mit selbständiger Erwerbstätigkeit, so sind diese in Spalte 1 mit «G» zu bezeichnen.

Die Bestimmungen über die Deklaration des Wertschriftenvermögens und des daraus erzielten Bruttoertrages gelten ebenfalls für Wertschriften des Geschäftsvermögens. Dabei ist jedoch folgendes zu beachten:

- Stimmt der Geschäftsabschluss mit dem Kalenderjahr überein, so sind am Schluss des Abschnitts B (Seite 3) der Bilanzwert vom Total der Steuerwerte und die verbuchten von den deklarierten Erträgen abzurechnen. Als verbucht darf nur der tatsächlich im Reingewinn enthaltene (Brutto- oder Netto-) Ertrag abgezogen werden.
- Weicht der Geschäftsabschluss vom Kalenderjahr ab, sind für die Rückforderung der Verrechnungssteuer dennoch die mit dem Kalenderjahr übereinstimmenden Werte einzusetzen. Allfällige Differenzen zu den im Geschäftsabschluss verbuchten Werten können mit einer entsprechenden Korrektur am Schluss des Abschnitts B (Seite 3) richtig gestellt werden.

Bezüglich Rückforderung der Verrechnungssteuer bei **kaufmännischen Kollektiv- und Kommanditgesellschaften** sind die Ausführungen auf Seite 26 dieser Wegleitung zu beachten.

Erbschaft und Schenkung

Die im Jahr 2020 aus Erbschaft oder Schenkung erworbenen Titel sind in Spalte 1 mit «E» bzw. «S» zu bezeichnen.

Im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis sind die seit dem Erwerb der Vermögenswerte tatsächlich zugeflossenen Erträge aufzuführen. Diese Erträge sind massgebend für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer und allfälliger ausländischer Quellensteuern aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen.

Ausländische Wertschriften

Für ausländische Wertschriften gelten grundsätzlich die gleichen Besteuerungsregeln wie für inländische Vermögenswerte und -erträge.

Als steuerlich massgebender Ertrag ausländischer Wertpapiere gilt der Bruttoertrag in Schweizer Franken, vor Abzug von Quellensteuern und Kommissionen. Die Werte für kotierte Titel können der Kursliste, jene für nicht kotierte Titel den Bankabrechnungen entnommen werden. Die entsprechenden Belege wie Bankabrechnungen, Auszahlungsbordereau usw. sind unaufgefordert mit dem Wertschriften- und Guthabenverzeichnis einzureichen.

Eine Übersicht über die Entlastung der Dividenden und Zinsen von ausländischen DBA-Staaten kann den Aufstellungen (www.estv.admin.ch) entnommen werden.

Wenn zwischen der Schweiz und dem Quellenstaat (Staat der ausländischen Kapitalanlagen) ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, können die an der Quelle in Abzug gebrachten ausländischen Kapitalertragssteuern geltend gemacht werden, und zwar überwiegend in einem zweistufigen Verfahren durch Entlastung im ausländischen Quellenstaat bzw. über die pauschale Steueranrechnung am Wohnsitz.

Beim **Rückerstattungsverfahren** ist folgendes zu beachten:

Die Rückforderungsanträge gegenüber dem Ausland sind (innert 1–3 Jahren je nach Vertragsstaat) nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist, mit dem dazu vorgesehenen Formular zusammen mit einer Bestätigung der Kantonalen Steuerverwaltung Appenzell Innerrhoden einzureichen. Für die Rückerstattung ausländischer Quellensteuern in den wichtigsten Vertragsstaaten sind die nachfolgenden Formulare notwendig:

Deutschland	RD-1; RD-3
Frankreich	5000-DE; 5001-DE; 5002-DE; 5003-DE
Finnland	VEROH
Italien	R/CH-I/1; R/CH-I/2; R/CH-I/3
Österreich	ZS-RD1; ZS-RD1A; ZS-RD1B; ZS-RD1C
Schweden	R SE-771
Spanien	R-E 1; R-E 2
USA	DA-1*

Alle notwendigen Formulare und Merkblätter können bei den Banken oder bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (www.estv.admin.ch) bezogen werden.

* Der Anteil der «im Ausland nicht rückforderbaren Quellensteuer» kann mit dem Spezialformular DA-1 (kombinierter Antrag) «pauschale Steueranrechnung und zusätzlicher Steuerrückbehalt USA» geltend gemacht werden.

Die **pauschale Steueranrechnung** (Anteil im Wohnsitzstaat auf Dividenden und Zinsen) ist für nachfolgende Vertragsstaaten möglich:

Ägypten	Italien	Philippinen
Albanien	Jamaika	Polen
Algerien	Japan	Portugal
Argentinien	Kanada	Rumänien
Armenien	Kasachstan	Russland
Aserbaidschan	Katar	Schweden
Australien	Kirgisistan	Serbien
Bangladesch	Kolumbien	Singapur
Belarus	Korea (Süd)	Slowakei
Belgien	Kroatien	Slowenien
Bulgarien	Lettland	Spanien
Chile	Liechtenstein	Sri Lanka
China	Litauen	Südafrika
Chinesisches Taipe	Luxemburg	Tadschikistan
Dänemark	Malaysia	Thailand
Deutschland	Malta	Trinidad und Tobago
Ecuador	Marokko	Tschechische Republik
Elfenbeinküste	Mazedonien	Tunesien
Estland	Mexiko	Türkei
Finnland	Moldova	Turkmenistan
Frankreich	Mongolei	Ukraine
Georgien	Montenegro	Ungarn
Ghana	Neuseeland	Uruguay
Griechenland	Niederlande	USA
Indien	Norwegen	Usbekistan
Indonesien	Oman	Venezuela
Iran	Österreich	Vereinigte Arabische Emirate
Island	Pakistan	Vietnam
Israel	Peru	

Es gilt der Grundsatz, dass **pro Liegenschaft ein separates Formular** zur Deklaration des Steuerwertes, der Erträge sowie der Unterhalts- und Verwaltungskosten zu verwenden ist. Dabei sind die nebenstehenden Regeln zu beachten:



Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise und das Musterbeispiel.

- Bei Besitz einer einzigen Liegenschaft sind sämtliche Angaben auf der Vorderseite des Formulars 7 zu machen. Die Ergebnisse können anschliessend direkt in die jeweiligen Ziffern der Steuererklärung übertragen werden.

Musterbeispiel

Das Ehepaar Appenzeller wohnt im Eigenheim in Appenzell (Liegenschaft Nr. 1) und besitzt sechs weitere Liegenschaften. Dazu gehört ein vermietetes Wohn- und Geschäftshaus im Bezirk Rüte, das den Eheleuten Appenzeller je zur Hälfte gehört. Diese Liegenschaft wird als Nr. 3 auf dem Ergänzungsblatt Formular 7E deklariert.

Die in diesem Muster verwendeten Angaben sind fiktiv und können nicht für die Deklaration übernommen werden.

Kanton
Appenzell I. Rh.

Zusammenzug aller Liegenschaften

Vorderseite:
Liegenschaft Nr. 1

Formular 7

2020

Internet:
ai.ch

Wir empfehlen die gleiche Reihenfolge der Liegenschaften wie in Ihrer letzten Steuererklärung

Bei Besitz von mehr als einer Liegenschaft sind die einzelnen Ergebnisse je Liegenschaft von der Vorderseite dieses Formulars sowie aus den entsprechenden Ergänzungsblättern 7E in dieses Formular zu übertragen. Die einzelnen Totale sind anschliessend in die jeweiligen Ziffern der Steuererklärung zu übertragen.

Nr.	Bezirk/Gemeinde und Kanton bzw. Staat	Grundstück-Nummer	Steuerwert am 31. Dezember 2020	Erträge 2020	Unterhalts- und Verwaltungskosten 2020	
			Fr.	Fr.	Pauschalabzug Fr.	Tatsächliche Kosten Fr.
			(A)	(B)	(C1)	(C2)
			700	702	704	706
Hertrag von Vorderseite:						
1	Appenzell AI	101110	4 6 0 0 0 0	2 1 0 0 0	4 2 0 0	
Hertrag von Ergänzungsblättern 7E:						
2	Gonten AI	505550	2 4 0 0 0 0	1 2 9 5 0		8 4 3 5
3	Rüte AI	303330	1 2 3 0 0 0	1 1 6 0 2 0	2 3 2 0 4	
4	Rorschach SG	8012	9 7 5 0 0 0	7 3 4 2 4		1 6 8 2 2
5	Wildhaus SG	34810	1 8 0 0 0 0	1 5 0 0 0	3 0 0 0	
6	Arosa GR	22648	9 6 0 0 0	8 2 1 8	1 6 4 4	
7	Arosa GR	22662	1 5 0 0 0	1 2 0 0		2 8 0
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17						
18						
19						
20						
21						
22						
23						
24						
25						
26						
27						
28						
Hertrag von weiteren Ergänzungsblättern						
					3 2 0 4 8	2 5 5 3 7
						3 2 0 4 8
Total			3 1 9 6 0 0	2 4 7 8 2 2		5 7 5 8 5

zu übertragen in die Steuererklärung Seite 4 Ziffer 31 Seite 2 Ziffer 5.1 Seite 3 Ziffer 15

■ Bei mehr als einer Liegenschaft:

- Die Vorderseite des Formulars 7 dient der Deklaration der ersten Liegenschaft und insbesondere des vom Steuerpflichtigen an seinem Wohnort dauernd selbstbewohnten Eigenheims (Erstwohnung). Die Ergebnisse dieser ersten Liegenschaft sind anschliessend in die entsprechenden Spalten in Zeile 1 auf der Rückseite des Formulars 7 zu übertragen.
- Für jede weitere Liegenschaft ist je ein separates Formular 7E auszufüllen. Die Totale dieser Ergänzungsblätter (Steuerwert, Erträge, Unterhalts- und Verwaltungskosten) sind anschliessend in die entsprechenden Spalten auf der Rückseite des Formulars 7 zu übertragen. Der Eintrag hat auf jener Zeile zu erfolgen, die der vom Steuerpflichtigen gewählten Liegenschafts-Nummer entspricht.
- Grundsätzlich sind gemäss Formular 7 und 7E die Einnahmen ohne Nebenkosten zu deklarieren. Wenn Einnahmen inkl. Nebenkosten deklariert sind, immer die Kopien der Mietverträge beilegen.

Bei Besitz mehrerer Liegenschaften ist das Eigenheim am Wohnort als erste Liegenschaft zu deklarieren (Formular 7, Vorderseite). Jede weitere Liegenschaft ist auf einem separaten Formular 7E zu deklarieren, soweit möglich in der gleichen Reihenfolge wie auf dem beiliegenden Liegenschaftsblatt.



Kanton Appenzell I. Rh.

Die Belege sind auf Verlangen einzureichen.

Liegenschaften, Ergänzungsblatt

Rückseite:
Unterhalts- und Verwaltungskosten

Formular 7E

2020



Person 1	Appenzeller Franz	Reg.-Nr.
Person 2	Appenzeller-Muster Maria	

Pro Liegenschaft ist ein separates Formular zu verwenden. Beachten Sie bitte die Hinweise in der Wegleitung

Liegenschaft Nr.	3		
A. Angaben zur Liegenschaft / Steuerwert			
Bezirk/Gemeinde:	Rüte	Anteil Person 1	1/2
Kanton/Staat:	AI	Anteil Person 2	1/2
Adresse:	Musterweg 4	Nutzung:	790 <input type="checkbox"/> selbst genutzt
Grundstück-Nummer:	303330		792 <input checked="" type="checkbox"/> fremd genutzt
			794 <input type="checkbox"/> gemischt genutzt
Steuerwert am 31. Dezember 2020 in Fr.	(A)	700	1'230'000

zu übertragen in die Spalte (A) auf der Rückseite des Formulars 7

Schätzzjahr

Zugang, bzw. Wegfall der Liegenschaft im Jahr 2020

Nur ausfüllen, wenn das Ereignis innerhalb der Steuerperiode stattgefunden hat.

Datum des Zugangs:	Grund:	Datum des Wegfalls:	Grund:
	<input type="checkbox"/> Kauf		<input type="checkbox"/> Verkauf
	<input type="checkbox"/> Schenkung		<input type="checkbox"/> Schenkung
	<input type="checkbox"/> Erbschaft		

B. Erträge		2020 Fr.
a. Miet- und Pachtzinsen bei Fremdnutzung:		
Wohnungen und Zimmer (ohne Heiz- und Warmwasserkosten)	78'480	
Garagen und Autoabstellplätze	6'540	
b. Geschäfts- und Büroräume	30'000	
Weitere Erträge bei Fremdnutzung		
Arten	1'000	
	116'020	116'020
c. Mietwert der eigenen Wohnung oder Liegenschaft		
d. Leistungen Dritter:		
Zinszuschüsse von Bund, Kanton und Bezirk/Gemeinde		
Subventionen		
Versicherungsleistungen		
e. Erträge gemäss separater Beilage (z.B. Liegenschaftsrechnung)		
Total Erträge	(B)	702 116'020

zu übertragen in die Spalte (B) auf der Rückseite des Formulars 7

C. Unterhalts- und Verwaltungskosten		2020 Fr.
<input checked="" type="checkbox"/>	Pauschalabzug 20% der Erträge (B)	(C1) 704 23'204

zu übertragen in die Spalte (C1) auf der Rückseite des Formulars 7

<input type="checkbox"/>	Tatsächliche Kosten (Belege > Fr. 4000.- sind auf jeden Fall einzureichen)
--------------------------	--

Deklaration auf der Rückseite dieses Formulars

Für die erste Liegenschaft ist im Formular 7 die Liegenschafts-Nummer 1 bereits eingetragen. Für die weiteren Liegenschaften ist die fortlaufende Nummerierung im Kästchen «Liegenschaft Nr.» einzusetzen. Diese Nummerierung ist beim Übertrag der Ergebnisse auf die Rückseite des Formulars 7 zu beachten.

- Art der Liegenschaft:**
- Einfamilienhaus
 - Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung
 - Villa / Landhaus
 - Ferien- / Wochenendhaus
 - 2-Familienhaus
 - 3- bis 4-Familienhaus
 - Mehrfamilienhaus
 - Wohn- und Geschäftshaus
 - Geschäftshaus
 - Stockwerkeigentum Wohnen
 - Stockwerkeigentum Geschäft
 - Garage, Autoeinstellhalle
 - Nebenbaute
 - Bauland
 - Landparzelle (Wiese / Wald)
 - Landwirtschaftliche/s Liegenschaft / Gewerbe

siehe beiliegendes Liegenschaftsblatt

Der Pauschalabzug kann nur für private Liegenschaften, die ganz oder vorwiegend Wohnzwecken dienen, geltend gemacht werden.

A. Angaben zur Liegenschaft / Steuerwert

In der linken Spalte der Formulare 7 und 7E ist zunächst die Art der Liegenschaft anzukreuzen. Zur genauen Bezeichnung der Liegenschaft ist nebst der Lage (Bezirk/Gemeinde, Kanton/Staat, Adresse) auch die Grundstück-Nummer anzugeben. Diese kann dem beiliegenden Liegenschaftsblatt entnommen werden. Im Weiteren sind die Anteile von Person 1 und Person 2 (z.B. 1/1, 1/2) anzugeben und die Nutzungsart anzukreuzen.

Der **Steuerwert** der im Kanton Appenzell Innerrhoden gelegenen Grundstücke bestimmt sich nach der rechtskräftigen Verkehrs- oder Ertragswertschätzung.

Den massgeblichen Steuerwert finden Sie auf dem beiliegenden Liegenschaftsblatt. In anderen Kantonen gelegene Grundstücke sind mit dem entsprechenden Steuerwert (Verkehrs- bzw. Ertragswert), im Ausland gelegene Grundstücke mit dem mutmasslichen Verkehrswert anzugeben. Bei **Neu-, An- und Umbauten**, mit wertvermehrendem Charakter, für die noch keine Verkehrswertschätzung besteht, erfolgt ein Zuschlag zur geltenden Verkehrswertschätzung im Ausmass von **70 Prozent** der Neu-, An- oder Umbaukosten.

B. Erträge

Zum steuerbaren Mietertrag gehören die **Miet- und Pachtzinsen bei Fremdnutzung** von:

- a. Wohnungen und Zimmern sowie Garagen und Autoabstellplätzen (ohne Heiz- und Warmwasserkosten);
- b. Geschäfts- und Büroräumen.
Steuerbar sind die Mietzinseinnahmen einschliesslich des Betrages der dem Hauswart oder Hausverwalter als Arbeitsentgelt gewährten Mietzinsreduktion sowie alle Vergütungen der Mieter für Nebenkosten, ausgenommen die Zahlungen für Heizung, Warmwasser und Reinigung von Treppenhaus und Vorplatz, soweit sie die tatsächlichen Auslagen des Vermieters nicht übersteigen. Sind die Entschädigungen für Heizung, Warmwasser und Reinigung vertraglich im Mietzins inbegriffen, so können die tatsächlichen Auslagen im Abschnitt «C. Unterhalts- und Verwaltungskosten» deklariert werden.
- c. Als **Mietwert von Eigenheimen** (Eigentumswohnungen oder Einfamilienhäuser) gilt der Betrag, der bei Vermietung der Liegenschaft als Miete erzielt werden könnte. Dieser sogenannte Eigenmietwert ist auch dann voll steuerbar, wenn die Wohnung oder das Wohnhaus unentgeltlich oder zu einem günstigeren Mietzins einer nahestehenden Person zur Verfügung gestellt oder vermietet wird (Vorzugsmiete).

Ab 01.01.2017 gilt als Brutto-Eigenmietwert der festgelegte Mietwert gemäss Kantonaler Liegenschaftenschätzung (Standeskommissionsbeschluss vom 21.11.2017 GS 640.011).

Auf dem beiliegenden Liegenschaftsblatt ist der Brutto-Eigenmietwert selbstgenutzter Liegenschaften wie Einfamilien- und Ferienhäuser, Eigentumswohnungen usw. (inkl. Boden) aufgeführt, dieser ist in die für die Steuerdeklaration auszufüllenden Formulare 7 und / oder 7 E (Punkt B Buchstabe c) zu übertragen.

Bei Fragen zur Berechnung des Brutto-Eigenmietwertes ist das Kantonale Schatzungsamt zuständig.

Der anrechenbare Mietwert für das (nicht landwirtschaftliche) Eigenheim, das der Steuerpflichtige an seinem Wohnsitz dauernd selbst bewohnt, beträgt für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern 70% des Brutto-Eigenmietwertes (für die direkte Bundessteuer 80%). Diese Regelung gilt nicht für Ferienhäuser, Ferienwohnungen und landwirtschaftliche Liegenschaften.

*Der **Brutto-Eigenmietwert** des vom Steuerpflichtigen an seinem Wohnort **dauernd selbstbewohnten** Eigenheimes (Erstwohnung) wird um **30 Prozent** herabgesetzt. Dieser Abzug ist im Formular 7 geltend zu machen (die Anpassung für die dBSt. erfolgt durch die Steuerverwaltung von Amtes wegen).*

Wohnrechtsbesteuerung

Ab 1.1.2011 wird der 30%-Einschlag bei unentgeltlichen Wohnrechten nicht mehr gewährt.

- d. Zu den Erträgen aus Liegenschaften gehören auch die **Leistungen Dritter** wie die Zinszuschüsse von Bund, Kanton und Gemeinde aufgrund der Erlasse über die Massnahmen der Wohneigentumsförderung sowie allfällige Subventionen und Versicherungsleistungen.
- e. Wird für die Liegenschaft eine separate **Liegenschaftsrechnung** geführt, so kann das Total der Erträge unter lit. e eingesetzt werden. Die Liegenschaftsrechnung ist beizulegen.

C. Unterhalts- und Verwaltungskosten

Zu den Unterhalts- und Verwaltungskosten privater Liegenschaften gehören:

- die Instandhaltungskosten;
- die Instandstellungskosten;
- die Ersatzbeschaffungskosten;
- die Betriebs- und Verwaltungskosten;
- die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten;
- die Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen.

1) Instandhaltungskosten

Diese Auslagen umfassen die üblichen Ausbesserungsarbeiten und anfallenden Reparaturen, welche zur Erhaltung der Liegenschaft in gebrauchsfähigem Zustand beitragen (Reparaturen an bauseitigen Einrichtungsgegenständen wie Heizung und Rolläden, Maler- und Tapezierarbeiten usw.).

2) Instandstellungskosten

Als Instandstellungskosten gelten die Aufwendungen, welche über die laufenden Ausbesserungen und Reparaturen hinaus für Arbeiten erbracht werden müssen, um die liegenschaftlichen Werte auch auf die Dauer erhalten zu können. Hierunter fallen die eigentlichen Renovationen (Dach- und Fassaden-sanierungen, Entfeuchtungen usw.).

3) Ersatzbeschaffungskosten

Diese Kosten beziehen sich auf Einrichtungsgegenstände liegenschaftlicher Natur, die unbrauchbar geworden oder technisch überholt sind (Ersatz der Kamin- und Heizungsanlage, der Waschmaschine, der Kücheneinrichtung usw.).

4) Betriebs- und Verwaltungskosten

Die anfallenden Betriebs- und Verwaltungskosten sind grundsätzlich abziehbar. **Nicht abzugsberechtigt** sind Ausgaben, die eine Wertvermehrung der Liegenschaft bewirken. Dazu gehören insbesondere Baubeiträge an die Kanalisation und Gewässerschutzanlagen sowie Bauperimeter für Strassen und Erschliessung.

Die Betriebs- und Verwaltungskosten können bei Eigengebrauch oder bei Vermietung bzw. Verpachtung im Einzelnen wie folgt in Abzug gebracht werden:

■ bei Eigengebrauch

Abziehbar sind Auslagen, die unabhängig von der Nutzung anfallen, d.h. sich bereits aus dem Besitz ergeben, namentlich:

- die Wartungsarbeiten an liegenschaftlichen Einrichtungen (z.B. Heizung);
- die Prämien für die Brand-, Wasserschaden-, Glas- und Gebäudehaftpflichtversicherungen;

Für private Liegenschaften, die ganz oder vorwiegend Wohnzwecken dienen, kann anstelle der tatsächlichen Unterhalts- und Verwaltungskosten eine Pauschale von 20 Prozent des steuerlich massgebenden Bruttomiet- oder des Brutto-Eigenmietwertes (ohne Leistungen Dritter) in Abzug gebracht werden. Die Pauschale umfasst alle Aufwendungen inkl. Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten und Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen.

Nicht abziehbar sind die Aufwendungen für bauliche Verbesserungen, die nicht oder nicht nur der Erhaltung der Liegenschaft und deren Nutzungsmöglichkeit dienen, sondern zusätzlich deren Anlagewert erhöhen (wertvermehrende Aufwendungen). Derartige Aufwendungen werden bei der Veräusserung für die Berechnung der Grundstückgewinnsteuer als wertvermehrende Aufwendungen (Anlagekosten) angerechnet.

-
- allfällige Unterhaltsperimeter;
 - die periodisch anfallenden Grundgebühren für Wasser-, Gas- und Stromanschluss sowie für den Anschluss an eine Fernheizung.
-

Nicht abziehbar sind die Verbrauchskosten für Wasser, Gas und Strom, die Heiz- und Warmwasser-Kosten der eigenen oder fremden Anlage (z.B. Fernheizung), die in der Regel vom Wasserverbrauch abhängigen Gewässerschutzbeiträge (Abwassergebühren) sowie die Kehrrichtentsorgungsgebühren. Diese Kosten wurden bei der Festsetzung des Mietwertes nicht berücksichtigt und gelten als nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten. Ausserdem sind Liegenschaftssteuern nicht abziehbar.

- **bei Vermietung und Verpachtung**

Abzugsfähig sind alle Aufwendungen des Eigentümers, **soweit sie nicht auf den Mieter oder Pächter überwält werden**. Als abziehbare Auslagen fallen insbesondere in Betracht:

-
- die Kosten für die Heizung einschliesslich Kaminreinigung und Unterhalt der Heizungsanlage, des Warmwassers, die Reinigung und Beleuchtung, **soweit sie im steuerlich erfassten Mietzins** (vgl. Abschnitt «B. Erträge») enthalten sind;
 - die Wasserzinsen, die Gewässerschutzbeiträge und die Kehrrichtentsorgungsgebühren, soweit hierfür der Grundeigentümer aufkommt;
 - die Unterhaltsperimeter und die Prämien für Sachversicherungen.
-

5) **Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten**

Die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen wurden, können als Unterhaltskosten in Abzug gebracht werden. Subventionen von Bund, Kanton und Bezirk sind davon abzuziehen.

6) **Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen**

Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, sind **vollumfänglich** den abziehbaren Unterhalts- bzw. Instandhaltungskosten gleichgestellt.

Als Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen gelten Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie die Kosten für energietechnische Anlagen und Konzepte.

Bei **Stockwerkeigentum** können als tatsächliche Kosten die eigenen und anteilmässigen Aufwendungen für Unterhalt und Verwaltung (abzüglich allfällige Heiz-, Warmwasser- und Stromkosten) abgezogen werden. Hierbei werden in der Regel auch die Einlagen in den Reparatur- und Erneuerungsfonds als Unterhaltskosten anerkannt, sofern die Fondsmittel nur zur Begleichung von Unterhaltskosten an den Gemeinschaftsanlagen (Reparaturen und Erneuerungen ohne wertvermehrenden Anteil) verwendet werden und sie dem Steuerpflichtigen unwiderruflich entzogen sind. Im Übrigen gelten die Ziff. 1-6 hiervor sinngemäss.

Wird für die Liegenschaft eine separate **Liegenschaftsrechnung** geführt, so kann das Total der tatsächlichen Unterhalts- und Verwaltungskosten beim Feld «C2» eingesetzt werden. Die Liegenschaftsrechnung ist beizulegen.

Weitere Ausführungen vgl. Merkblatt unter www.ai.ch/steuern Menu: Publikationen

Strafbestimmungen

*Nicht als Strafe gilt die **Ermessensveranlagung**, die bei Verletzung von Verfahrenspflichten vorgenommen werden kann. Die Nichteinreichung der Steuererklärung und weiterer Unterlagen kann jedoch mit einer Busse bestraft werden.*

Die Strafbestimmungen des Steuergesetzes umfassen die Verletzung von Verfahrenspflichten, die Steuerhinterziehung und den Steuerbetrug. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass

- a) die trotz Mahnung **nicht fristgemässe Einreichung der Steuererklärung** samt Beilagen sowie weiterer, für die Veranlagung notwendiger Unterlagen mit einer Busse bestraft wird, die in der Regel mindestens Fr. 200.– beträgt;

- b) die **vollendete Steuerhinterziehung**, bei der eine Veranlagung unterbleibt oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, mit einer Busse bestraft wird, die in der Regel das Einfache der hinterzogenen Steuer beträgt;
- c) die **versuchte Steuerhinterziehung** (unvollständige Angabe der Einkünfte, falsche Angaben usw.) mit einer Busse, die zwei Drittel derjenigen gemäss lit. b ausmacht, bestraft wird;
- d) der **Steuerbetrug** (u.a. Einreichung gefälschter, verfälschter oder inhaltlich unwahrer Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise) mit Gefängnis oder mit Busse bis zu Fr. 30'000.– bestraft wird, wobei die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung vorbehalten bleibt.

Bei **Selbstanzeige** von bisher nicht versteuertem Einkommen und Vermögen ist eine Strafmilderung vorgesehen. So wird bei Anzeige einer Steuerhinterziehung durch den Steuerpflichtigen, bevor die Steuerbehörden davon Kenntnis erhalten, die Busse auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt.

*Die **Selbstanzeige** von bisher unversteuertem Einkommen und Vermögen führt zu einer **Strafmilderung**.*

Eine **Selbstanzeige** ist in der Steuererklärung oder in einer Beilage klar zu kennzeichnen, z.B. mit dem Vermerk bei der entsprechenden Position: «Selbstanzeige, bisher nicht versteuert». Die **Selbstanzeige** von bisher nicht versteuerten Wertschriften und Guthaben (einschliesslich der entsprechenden Erträge) kann im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Formular 2) erfolgen. Die andern, bisher nicht versteuerten Vermögenswerte (einschliesslich Erträge) sind in einer separaten Beilage aufzuführen.

Das Recht der **direkten Bundessteuer** kennt vergleichbare Strafbestimmungen.

Straflose Selbstanzeige

Bisher wurde eine steuerpflichtige Person, die sich selbst angezeigt hat, mit einer Busse in der Höhe eines Fünftels der von ihr hinterzogenen Steuer bestraft. Seit dem 1. Januar 2010 können natürliche und juristische Personen bei der erstmaligen **Selbstanzeige** einer Hinterziehung straffrei ausgehen. Einzig die ordentliche Nachsteuer und der Verzugszins werden für die letzten zehn Steuerperioden erhoben. Die **straflose Selbstanzeige** ist «einmal im Leben» anwendbar. Bei jeder weiteren **Selbstanzeige** beträgt die Busse wie bis anhin ein Fünftel der hinterzogenen Steuer und wird zusätzlich zur Nachsteuer inklusive Verzugszins in Rechnung gestellt (Details vgl. separates Merkblatt unter www.ai.ch).

Direkte Bundessteuer

Die Steuererklärung 2020 dient gleichzeitig als Grundlage für die Veranlagung der direkten Bundessteuer 2020, welche jedoch keine Vermögenssteuer für natürliche Personen kennt.

Soweit bei der Einkommenssteuer für die direkte Bundessteuer Abweichungen gegenüber den Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern zu beachten sind, werden die erforderlichen Anpassungen durch die Steuerverwaltung automatisch vorgenommen.

Steuerbezug

Sowohl die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern als auch die direkte Bundessteuer werden zentral durch die Kantonale Steuerverwaltung erhoben.

Für die Steuerjahre bis und mit 2003 erhob die Bezirksverwaltung Obereggi die Bezirks- und Gemeindesteuern für den äusseren Landesteil. **Ab dem Steuerjahr 2004 ist die Kantonale Steuerverwaltung für den Bezug im ganzen Kanton zuständig.**

Im Jahr 2021 werden die Steuern für das Jahr 2020 definitiv (aufgrund der Steuererklärung 2020) und die Steuern für das Jahr 2021 vorläufig in Rechnung gestellt.

Die Steuer ist am 31. Juli fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Die (provisorische) Steuer ist somit bis 31. August zu bezahlen. Für vorzeitige Zahlungen wird ein positiver Ausgleichszins aufgeschrieben.

Auf jeder Zahlung (insgesamt bis maximal zur Höhe der vorläufigen Rechnung) wird ein **Ausgleichszins gutgeschrieben**. Andererseits wird auf dem schliesslich veranlagten Steuerbetrag ab dem Verfalltag ein **Ausgleichszins belastet**. Für das Steuerjahr 2020 war der 31. August 2020 der Verfalltag (bei ganzjähriger Steuerpflicht).

Damit Sie wie früher die geschuldete Steuer in Raten begleichen können, werden der Steuerrechnung – nebst einem Einzahlungsschein über den Gesamtbetrag – noch 3 Einzahlungsscheine über je einen Drittel des Gesamtbetrages beigelegt. Gegebenenfalls können Sie je eine Rate bis 30. Juni, bis 31. August und bis 31. Oktober bezahlen, was im Durchschnitt dem gleichen mittleren Zahlungstermin (31. August) entspricht. Auf Wunsch stellt Ihnen die Steuerverwaltung noch weitere Einzahlungsscheine zu. Sofern mit den frei gewählten Ratenzahlungen der mittlere Zahlungstermin eingehalten wird, ist kein Ausgleichszins geschuldet.

Beispiel für einen Gesamtsteuerbetrag von Fr. 9'000.–

	Verfalltag 31.08.2020	Veranlagung 31.08.2021	Ausgleichszins 1,0 % ab 01.01.2003
	Ausgleichszins zu Ihren Lasten auf Gesamtbetrag		9'000.– - 90.—
	Ausgleichszins zu Ihren Gunsten auf 1. Rate (14 Monate)		- 3'000.– + 35.—
	Ausgleichszins zu Ihren Gunsten auf 2. Rate (12 Monate)		- 3'000.– + 30.—
	Ausgleichszins zu Ihren Gunsten auf 3. Rate (11 Monate)		- 3'000.– + 27.50
Schlussrechnung, Ausgleichszins zu Ihren Gunsten			0 + 2.50

Zum besseren Verständnis ist dieses Beispiel mit ganzen Monaten dargestellt. Die Zinsen werden tageweise berechnet.

Die Ausgleichszinsen haben nicht zum Ziel, dem Kanton, den Bezirken und Gemeinden zusätzliche Steuereinnahmen zu beschaffen. Sie schaffen lediglich einen gerechten Ausgleich zwischen Steuerpflichtigen, die ihre Steuern sofort bezahlen und solchen, die sich dafür mehr Zeit nehmen. Sie stellen mit einem angemessenen Zinssatz sicher, dass alle Steuerzahler(innen) bezogen auf ihre definitive Steuerschuld finanziell gleichmässig behandelt werden, ob sie nun eine zu hohe, zu tiefe oder exakt zutreffende provisorische Rechnung erhalten und bezahlen. Der Zinssatz für positive und negative Ausgleichszinsen beträgt für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern ab dem 01. Januar 2003 1%.

Definitive Rechnung für die Steuerperiode 2020

Zuviel bezahlte Steuerbeträge werden samt Zins zurück-erstattet. Umgekehrt wird der Steuerpflichtige für zu wenig bezahlte Steuerbeträge zins-pflichtig.

Aufgrund der Steuererklärung 2020 wird die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuer für das Steuerjahr 2020 vorgenommen. Auf dieser Grundlage erfolgt eine **Schlussrechnung**. Bei dieser werden die Steuern, die bis anhin aufgrund einer vorläufigen Rechnung bereits bezahlt wurden, angerechnet und die Ausgleichszinsen berechnet.

Gesuche um Stundung oder Erlass sind schriftlich und begründet innerhalb der Zahlungsfrist der Steuerverwaltung einzureichen.

Die Zahlungsfrist für die Schlussrechnung beträgt 30 Tage. Nach Ablauf dieser Frist besteht eine Verzugszinspflicht. Der Verzugszinssatz beträgt bis auf weiteres 4½% für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern.

Anpassung provisorische Steuerrechnung 2021

Die Anpassung der provisorischen Steuerrechnung 2021 können Sie auch mit dem Online-Formular unter ai.ch veranlassen.

Mit der provisorischen Rechnung 2021 – die Sie per 31. Mai 2021 erhalten – werden Sie zur Bezahlung der mutmasslich in diesem Jahr geschuldeten Steuern aufgefordert. Sie beruht in der Regel auf der letzten rechtskräftigen Steueranmeldung, berücksichtigt aber den aktuellen Steuerfuss. Wenn Sie aufgrund Ihrer derzeitigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse die provisorische Rechnung für zu hoch oder zu tief halten, können Sie bei der Kantonalen Steuerverwaltung

eine abgeänderte provisorische Steuerrechnung 2021 verlangen. Bitte reichen Sie zu diesem Zweck eine detaillierte Aufstellung über Ihr mutmassliches Einkommen und Vermögen 2021 ein oder verwenden Sie das Online-Formular unter ai.ch. Aufgrund Ihrer Angaben über die Zusammensetzung der voraussichtlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse im laufenden Jahr 2021 kann die Kantonale Steuerverwaltung eine abgeänderte provisorische Rechnung ausstellen.

Wir möchten Sie jedoch darauf aufmerksam machen, dass jede Zahlung – auch eine zu hohe – bis zur definitiven Veranlagung zu Ihren Gunsten verzinst wird. Umgekehrt wird der Fehlbetrag aus einer zu tiefen provisorischen Rechnung bei der definitiven Veranlagung zu Ihren Lasten zinspflichtig.

Stellen Sie lediglich einen geringen Unterschied zwischen dem provisorischen Rechnungsbetrag und dem von Ihnen mutmasslich geschuldeten Steuerbetrag fest, wird es sich deshalb kaum lohnen, eine Änderung der provisorischen Rechnung zu beantragen. Die vermeintlichen Vor- und Nachteile einer zu tiefen oder zu hohen provisorischen Rechnung werden später bei der Veranlagung durch die sogenannten **Ausgleichszinsen** wieder aufgehoben. Auf jeder Zahlung, die Sie (insgesamt bis maximal zur Höhe der provisorischen Rechnung) leisten, wird Ihnen in der Schlussrechnung mit der Veranlagung ein Ausgleichszins gutgeschrieben. Andererseits wird Ihnen auf dem schliesslich veranlagten Steuerbetrag ab dem Verfalltag ein Ausgleichszins belastet. Verfalltag bei der ganzjährigen Steuerpflicht ist der 31. August 2021.

Steuertarife

Für die **Vermögenssteuer** beträgt die einfache Steuer (100%):

1,5 o/oo des steuerbaren Vermögens.

Bei der **Einkommenssteuer** gilt für Alleinstehende und gemeinsam Steuerpflichtige ein einheitlicher Tarif. Das Einkommen der gemeinsam Steuerpflichtigen wird zusammengerechnet und gemeinsam besteuert. Für die Festlegung der massgebenden Tarifstufe wird aber das Ergebnis auf zwei Personen aufgeteilt. Dieses sogenannte **Vollsplitting** hat zur Folge, dass die relative Belastung des Einkommens geringer ausfällt als bei Alleinstehenden.

Vollsplitting heisst:
Bei gemeinsam Steuerpflichtigen und bei Einelternfamilien wird das gesamte Einkommen mit dem für das halbe Einkommen massgebenden Steuersatz belastet.

Gestützt auf eine Weisung des Finanzdepartements vom 19. Dezember 2005 wird das Vollsplitting auch für Einelternfamilien angewendet. Mit dieser Massnahme entfällt hingegen der bisherige Einelternabzug. Als Einelternfamilien gelten verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammen leben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten. Massgebend ist, wer den Kinderabzug geltend machen kann (siehe Ziffer 25.1).

Die steuerliche Belastung verschiedener Einkommenshöhen wird durch den progressiv ausgestalteten Tarif bestimmt. Aus dem Tarif wird zunächst die sogenannte einfache Steuer errechnet. Diese wird mit dem Gesamtsteuerfuss multipliziert, der jährlich neu festgelegt wird. Aus dieser Multiplikation ergibt sich die tatsächliche Steuerbelastung. Dasselbe gilt für die Vermögenssteuer.

Beispiel für gemeinsam Steuerpflichtige:

		einfache Steuer Fr.	Gesamtsteuerfuss	Steuerbetrag Fr.
steuerbares Einkommen	Fr. 80'000.–	4'140.–	205 %	8'487.–
steuerbares Vermögen	Fr. 400'000.–	600.–	205 %	1'230.–
Total				9'717.–

Auszug aus dem Tarif für die Einkommenssteuer (einfache Steuer 100 %)
gültig ab 1. Januar 2001

Eine detaillierte Berechnung Ihrer Steuern ist mit dem **Steuerkalkulator unter ai.ch** im Internet möglich.

Vollsplitting heisst:

Bei gemeinsam Steuerpflichtigen und bei Einelfamilien wird das gesamte Einkommen mit dem für das halbe Einkommen massgebenden Steuersatz belastet.

Steuerbares Einkommen Fr.	Alleinstehende einfache Steuer Fr.	Vollsplitting einfache Steuer Fr.	Steuerbares Einkommen Fr.	Alleinstehende einfache Steuer Fr.	Vollsplitting einfache Steuer Fr.
100	0.00	0.00	71'000	4'705.00	3'420.00
1'000	0.00	0.00	72'000	4'790.00	3'500.00
2'000	0.00	0.00	73'000	4'875.00	3'580.00
3'000	0.00	0.00	74'000	4'960.00	3'660.00
4'000	10.00	0.00	75'000	5'050.00	3'740.00
5'000	20.00	0.00	76'000	5'140.00	3'820.00
6'000	30.00	0.00	77'000	5'230.00	3'900.00
7'000	50.00	10.00	78'000	5'320.00	3'980.00
8'000	70.00	20.00	79'000	5'410.00	4'060.00
9'000	90.00	30.00	80'000	5'500.00	4'140.00
10'000	120.00	40.00			
11'000	150.00	50.00	81'000	5'590.00	4'225.00
12'000	180.00	60.00	82'000	5'680.00	4'310.00
13'000	220.00	80.00	83'000	5'770.00	4'395.00
14'000	260.00	100.00	84'000	5'860.00	4'480.00
15'000	300.00	120.00	85'000	5'950.00	4'565.00
16'000	350.00	140.00	86'000	6'040.00	4'650.00
17'000	400.00	160.00	87'000	6'130.00	4'735.00
18'000	450.00	180.00	88'000	6'220.00	4'820.00
19'000	510.00	210.00	89'000	6'310.00	4'905.00
20'000	570.00	240.00	90'000	6'400.00	4'990.00
21'000	630.00	270.00	91'000	6'490.00	5'075.00
22'000	690.00	300.00	92'000	6'580.00	5'160.00
23'000	760.00	330.00	93'000	6'670.00	5'245.00
24'000	830.00	360.00	94'000	6'760.00	5'330.00
25'000	900.00	400.00	95'000	6'850.00	5'415.00
26'000	970.00	440.00	96'000	6'940.00	5'500.00
27'000	1'045.00	480.00	97'000	7'030.00	5'585.00
28'000	1'120.00	520.00	98'000	7'120.00	5'670.00
29'000	1'195.00	560.00	99'000	7'210.00	5'755.00
30'000	1'270.00	600.00	100'000	7'300.00	5'840.00
31'000	1'350.00	650.00	101'000	7'390.00	5'925.00
32'000	1'430.00	700.00	102'000	7'480.00	6'010.00
33'000	1'510.00	750.00	103'000	7'570.00	6'095.00
34'000	1'590.00	800.00	104'000	7'660.00	6'180.00
35'000	1'670.00	850.00	105'000	7'750.00	6'265.00
36'000	1'750.00	900.00	106'000	7'840.00	6'350.00
37'000	1'830.00	960.00	107'000	7'930.00	6'435.00
38'000	1'910.00	1'020.00	108'000	8'020.00	6'520.00
39'000	1'990.00	1'080.00	109'000	8'110.00	6'605.00
40'000	2'070.00	1'140.00	110'000	8'200.00	6'690.00
41'000	2'155.00	1'200.00	111'000	8'290.00	6'775.00
42'000	2'240.00	1'260.00	112'000	8'380.00	6'860.00
43'000	2'325.00	1'320.00	113'000	8'470.00	6'945.00
44'000	2'410.00	1'380.00	114'000	8'560.00	7'030.00
45'000	2'495.00	1'450.00	115'000	8'650.00	7'115.00
46'000	2'580.00	1'520.00	116'000	8'740.00	7'200.00
47'000	2'665.00	1'590.00	117'000	8'830.00	7'285.00
48'000	2'750.00	1'660.00	118'000	8'920.00	7'370.00
49'000	2'835.00	1'730.00	119'000	9'010.00	7'455.00
50'000	2'920.00	1'800.00	120'000	9'100.00	7'540.00
51'000	3'005.00	1'870.00	121'000	9'190.00	7'625.00
52'000	3'090.00	1'940.00	122'000	9'280.00	7'710.00
53'000	3'175.00	2'015.00	123'000	9'370.00	7'795.00
54'000	3'260.00	2'090.00	124'000	9'460.00	7'880.00
55'000	3'345.00	2'165.00	125'000	9'550.00	7'965.00
56'000	3'430.00	2'240.00	126'000	9'640.00	8'050.00
57'000	3'515.00	2'315.00	127'000	9'730.00	8'135.00
58'000	3'600.00	2'390.00	128'000	9'820.00	8'220.00
59'000	3'685.00	2'465.00	129'000	9'910.00	8'305.00
60'000	3'770.00	2'540.00	130'000	10'000.00	8'390.00
61'000	3'855.00	2'620.00	131'000	10'090.00	8'475.00
62'000	3'940.00	2'700.00	132'000	10'180.00	8'560.00
63'000	4'025.00	2'780.00	133'000	10'270.00	8'645.00
64'000	4'110.00	2'860.00	134'000	10'360.00	8'730.00
65'000	4'195.00	2'940.00	135'000	10'450.00	8'815.00
66'000	4'280.00	3'020.00	136'000	10'540.00	8'900.00
67'000	4'365.00	3'100.00	137'000	10'630.00	8'985.00
68'000	4'450.00	3'180.00	138'000	10'720.00	9'070.00
69'000	4'535.00	3'260.00	139'000	10'810.00	9'155.00
70'000	4'620.00	3'340.00	140'000	10'900.00	9'240.00

Auszug aus dem Tarif für die Einkommenssteuer (einfache Steuer 100 %)
gültig ab 1. Januar 2001

Steuerbares Einkommen Fr.	Alleinstehende einfache Steuer Fr.	Vollsplitting einfache Steuer Fr.	Steuerbares Einkommen Fr.	Alleinstehende einfache Steuer Fr.	Vollsplitting einfache Steuer Fr.
141'000	10'985.00	9'325.00	211'000	16'880.00	15'590.00
142'000	11'070.00	9'410.00	212'000	16'960.00	15'680.00
143'000	11'155.00	9'495.00	213'000	17'040.00	15'770.00
144'000	11'240.00	9'580.00	214'000	17'120.00	15'860.00
145'000	11'325.00	9'665.00	215'000	17'200.00	15'950.00
146'000	11'410.00	9'750.00	216'000	17'280.00	16'040.00
147'000	11'495.00	9'835.00	217'000	17'360.00	16'130.00
148'000	11'580.00	9'920.00	218'000	17'440.00	16'220.00
149'000	11'665.00	10'010.00	219'000	17'520.00	16'310.00
150'000	11'750.00	10'100.00	220'000	17'600.00	16'400.00
151'000	11'835.00	10'190.00	221'000	17'680.00	16'490.00
152'000	11'920.00	10'280.00	222'000	17'760.00	16'580.00
153'000	12'005.00	10'370.00	223'000	17'840.00	16'670.00
154'000	12'090.00	10'460.00	224'000	17'920.00	16'760.00
155'000	12'175.00	10'550.00	225'000	18'000.00	16'850.00
156'000	12'260.00	10'640.00	226'000	18'080.00	16'940.00
157'000	12'345.00	10'730.00	227'000	18'160.00	17'030.00
158'000	12'430.00	10'820.00	228'000	18'240.00	17'120.00
159'000	12'515.00	10'910.00	229'000	18'320.00	17'210.00
160'000	12'600.00	11'000.00	230'000	18'400.00	17'300.00
161'000	12'685.00	11'090.00	231'000	18'480.00	17'390.00
162'000	12'770.00	11'180.00	232'000	18'560.00	17'480.00
163'000	12'855.00	11'270.00	233'000	18'640.00	17'570.00
164'000	12'940.00	11'360.00	234'000	18'720.00	17'660.00
165'000	13'025.00	11'450.00	235'000	18'800.00	17'750.00
166'000	13'110.00	11'540.00	236'000	18'880.00	17'840.00
167'000	13'195.00	11'630.00	237'000	18'960.00	17'930.00
168'000	13'280.00	11'720.00	238'000	19'040.00	18'020.00
169'000	13'365.00	11'810.00	239'000	19'120.00	18'110.00
170'000	13'450.00	11'900.00	240'000	19'200.00	18'200.00
171'000	13'535.00	11'990.00	241'000	19'280.00	18'290.00
172'000	13'620.00	12'080.00	242'000	19'360.00	18'380.00
173'000	13'705.00	12'170.00	243'000	19'440.00	18'470.00
174'000	13'790.00	12'260.00	244'000	19'520.00	18'560.00
175'000	13'875.00	12'350.00	245'000	19'600.00	18'650.00
176'000	13'960.00	12'440.00	246'000	19'680.00	18'740.00
177'000	14'045.00	12'530.00	247'000	19'760.00	18'830.00
178'000	14'130.00	12'620.00	248'000	19'840.00	18'920.00
179'000	14'215.00	12'710.00	249'000	19'920.00	19'010.00
180'000	14'300.00	12'800.00	250'000	20'000.00	19'100.00
181'000	14'385.00	12'890.00	251'000	20'080.00	19'190.00
182'000	14'470.00	12'980.00	252'000	20'160.00	19'280.00
183'000	14'555.00	13'070.00	253'000	20'240.00	19'370.00
184'000	14'640.00	13'160.00	254'000	20'320.00	19'460.00
185'000	14'725.00	13'250.00	255'000	20'400.00	19'550.00
186'000	14'810.00	13'340.00	256'000	20'480.00	19'640.00
187'000	14'895.00	13'430.00	257'000	20'560.00	19'730.00
188'000	14'980.00	13'520.00	258'000	20'640.00	19'820.00
189'000	15'065.00	13'610.00	259'000	20'720.00	19'910.00
190'000	15'150.00	13'700.00	260'000	20'800.00	20'000.00
191'000	15'235.00	13'790.00	261'000	20'880.00	20'090.00
192'000	15'320.00	13'880.00	262'000	20'960.00	20'180.00
193'000	15'405.00	13'970.00	263'000	21'040.00	20'270.00
194'000	15'490.00	14'060.00	264'000	21'120.00	20'360.00
195'000	15'575.00	14'150.00	265'000	21'200.00	20'450.00
196'000	15'660.00	14'240.00	266'000	21'280.00	20'540.00
197'000	15'745.00	14'330.00	267'000	21'360.00	20'630.00
198'000	15'830.00	14'420.00	268'000	21'440.00	20'720.00
199'000	15'915.00	14'510.00	269'000	21'520.00	20'810.00
200'000	16'000.00	14'600.00	270'000	21'600.00	20'900.00
201'000	16'080.00	14'690.00	271'000	21'680.00	20'990.00
202'000	16'160.00	14'780.00	272'000	21'760.00	21'080.00
203'000	16'240.00	14'870.00	273'000	21'840.00	21'170.00
204'000	16'320.00	14'960.00	274'000	21'920.00	21'260.00
205'000	16'400.00	15'050.00	275'000	22'000.00	21'350.00
206'000	16'480.00	15'140.00	276'000	22'080.00	21'440.00
207'000	16'560.00	15'230.00	277'000	22'160.00	21'530.00
208'000	16'640.00	15'320.00	278'000	22'240.00	21'620.00
209'000	16'720.00	15'410.00	279'000	22'320.00	21'710.00
210'000	16'800.00	15'500.00	280'000	22'400.00	21'800.00

Eine detaillierte Berechnung Ihrer Steuern ist mit dem **Steuerkalkulator unter ai.ch** im Internet möglich.

Vollsplitting heisst:
Bei gemeinsam Steuerpflichtigen und bei Einzelternfamilien wird das gesamte Einkommen mit dem für das halbe Einkommen massgebenden Steuersatz belastet.

Auszug aus dem Tarif für die Einkommenssteuer (einfache Steuer 100 %)
 gültig ab 1. Januar 2001

Eine detaillierte Berechnung Ihrer Steuern ist mit dem **Steuerkalkulator unter ai.ch** im Internet möglich.

Vollsplitting heisst:

Bei gemeinsam Steuerpflichtigen und bei Einelternfamilien wird das gesamte Einkommen mit dem für das halbe Einkommen massgebenden Steuersatz belastet.

Steuerbares Einkommen Fr.	Alleinstehende einfache Steuer Fr.	Vollsplitting einfache Steuer Fr.	Steuerbares Einkommen Fr.	Alleinstehende einfache Steuer Fr.	Vollsplitting einfache Steuer Fr.
281'000	22'480.00	21'885.00	341'000	27'280.00	26'985.00
282'000	22'560.00	21'970.00	342'000	27'360.00	27'070.00
283'000	22'640.00	22'055.00	343'000	27'440.00	27'155.00
284'000	22'720.00	22'140.00	344'000	27'520.00	27'240.00
285'000	22'800.00	22'225.00	345'000	27'600.00	27'325.00
286'000	22'880.00	22'310.00	346'000	27'680.00	27'410.00
287'000	22'960.00	22'395.00	347'000	27'760.00	27'495.00
288'000	23'040.00	22'480.00	348'000	27'840.00	27'580.00
289'000	23'120.00	22'565.00	349'000	27'920.00	27'665.00
290'000	23'200.00	22'650.00	350'000	28'000.00	27'750.00
291'000	23'280.00	22'735.00	351'000	28'080.00	27'835.00
292'000	23'360.00	22'820.00	352'000	28'160.00	27'920.00
293'000	23'440.00	22'905.00	353'000	28'240.00	28'005.00
294'000	23'520.00	22'990.00	354'000	28'320.00	28'090.00
295'000	23'600.00	23'075.00	355'000	28'400.00	28'175.00
296'000	23'680.00	23'160.00	356'000	28'480.00	28'260.00
297'000	23'760.00	23'245.00	357'000	28'560.00	28'345.00
298'000	23'840.00	23'330.00	358'000	28'640.00	28'430.00
299'000	23'920.00	23'415.00	359'000	28'720.00	28'515.00
300'000	24'000.00	23'500.00	360'000	28'800.00	28'600.00
301'000	24'080.00	23'585.00	361'000	28'880.00	28'685.00
302'000	24'160.00	23'670.00	362'000	28'960.00	28'770.00
303'000	24'240.00	23'755.00	363'000	29'040.00	28'855.00
304'000	24'320.00	23'840.00	364'000	29'120.00	28'940.00
305'000	24'400.00	23'925.00	365'000	29'200.00	29'025.00
306'000	24'480.00	24'010.00	366'000	29'280.00	29'110.00
307'000	24'560.00	24'095.00	367'000	29'360.00	29'195.00
308'000	24'640.00	24'180.00	368'000	29'440.00	29'280.00
309'000	24'720.00	24'265.00	369'000	29'520.00	29'365.00
310'000	24'800.00	24'350.00	370'000	29'600.00	29'450.00
311'000	24'880.00	24'435.00	371'000	29'680.00	29'535.00
312'000	24'960.00	24'520.00	372'000	29'760.00	29'620.00
313'000	25'040.00	24'605.00	373'000	29'840.00	29'705.00
314'000	25'120.00	24'690.00	374'000	29'920.00	29'790.00
315'000	25'200.00	24'775.00	375'000	30'000.00	29'875.00
316'000	25'280.00	24'860.00	376'000	30'080.00	29'960.00
317'000	25'360.00	24'945.00	377'000	30'160.00	30'045.00
318'000	25'440.00	25'030.00	378'000	30'240.00	30'130.00
319'000	25'520.00	25'115.00	379'000	30'320.00	30'215.00
320'000	25'600.00	25'200.00	380'000	30'400.00	30'300.00
321'000	25'680.00	25'285.00	381'000	30'480.00	30'385.00
322'000	25'760.00	25'370.00	382'000	30'560.00	30'470.00
323'000	25'840.00	25'455.00	383'000	30'640.00	30'555.00
324'000	25'920.00	25'540.00	384'000	30'720.00	30'640.00
325'000	26'000.00	25'625.00	385'000	30'800.00	30'725.00
326'000	26'080.00	25'710.00	386'000	30'880.00	30'810.00
327'000	26'160.00	25'795.00	387'000	30'960.00	30'895.00
328'000	26'240.00	25'880.00	388'000	31'040.00	30'980.00
329'000	26'320.00	25'965.00	389'000	31'120.00	31'065.00
330'000	26'400.00	26'050.00	390'000	31'200.00	31'150.00
331'000	26'480.00	26'135.00	391'000	31'280.00	31'235.00
332'000	26'560.00	26'220.00	392'000	31'360.00	31'320.00
333'000	26'640.00	26'305.00	393'000	31'440.00	31'405.00
334'000	26'720.00	26'390.00	394'000	31'520.00	31'490.00
335'000	26'800.00	26'475.00	395'000	31'600.00	31'575.00
336'000	26'880.00	26'560.00	396'000	31'680.00	31'660.00
337'000	26'960.00	26'645.00	397'000	31'760.00	31'745.00
338'000	27'040.00	26'730.00	398'000	31'840.00	31'830.00
339'000	27'120.00	26'815.00	399'000	31'920.00	31'915.00
340'000	27'200.00	26'900.00	400'000	32'000.00	32'000.00

Bei steuerbaren Einkommen über

Fr. 200'000.– Tarif Alleinstehende

Fr. 400'000.– Tarif für gemeinsam Steuerpflichtige

beträgt die einfache Steuer für das ganze Einkommen einheitlich 8 %.

**Der/die
Steuerpflichtige(n):**

Name _____ Vorname _____
Adresse _____
Telefon _____ Fax _____
E-Mail _____ Register-Personen-Nr. gem. Steuererkl. _____

Kantonale Steuerverwaltung Appenzell I.Rh.
Marktgasse 2
9050 Appenzell

Vertretungsvollmacht

Zur Vertretung im **ordentlichen Veranlagungsverfahren** für Einkommens- und Vermögenssteuern vor den Appenzell Innerrhodischen Steuerbehörden wird

**Name/Firma des/der
Vertreters/Vertreterin**

Name _____
Adresse _____
Telefon _____ Fax _____
E-Mail _____

ermächtigt, soweit keine persönliche Mitwirkungspflicht am Verfahren besteht.

Gestützt auf diese Vertretungsvollmacht werden insbesondere Steuererklärungen, Auflagen, Steuerveranlagungen und Steuerrechnungen **ausschliesslich** der bevollmächtigten Person zugestellt. Gleiches gilt für das nichtschriftliche Verfahren.

Der bevollmächtigten Person kommen im Veranlagungsverfahren die **gleichen** Rechte und Pflichten zu, wie der/den unterzeichneten steuerpflichtigen Person/en selber. Nicht delegierbar ist insbesondere die Verpflichtung zur persönlichen Unterzeichnung der Steuererklärung (Art. 133 Abs. 2 StG) und die Pflicht zur persönlichen Auskunftserteilung (Art. 135 Abs. 2 StG).

Diese Vertretungsvollmacht gilt für alle laufenden und künftigen ordentlichen Veranlagungsverfahren für Einkommens- und Vermögenssteuern bis zum **schriftlichen** Widerruf.

Ort / Datum _____

Unterschrift/en _____
Person 1 Person 2



KANTON
APPENZEL INNERRHODEN

Kantonale Steuerverwaltung

Appenzell, im Januar 2021

Steuern in Monatsraten bezahlen

Die provisorische Rechnung für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern des laufenden Jahres kann gesamthaft per 31. August oder in drei Raten (30. Juni, 31. August, 31. Oktober) bezahlt werden.

Sie haben ausserdem die Möglichkeit, die Rechnung in elf Monatsraten (Februar bis Dezember) zu begleichen! Sie brauchen nur den unten stehenden Talon auszufüllen und bis am **10. Februar 2021** zu retournieren – wir senden Ihnen die notwendigen Einzahlungsscheine rechtzeitig vor Ende Februar 2021 zu.

Später eingehende Talons werden innerhalb von zwei Wochen bearbeitet (allerdings mit Raten frühestens ab Ende März 2021).

Für vorzeitige Zahlungen wird Ihnen ein (positiver) Ausgleichszins gutgeschrieben; für offene Forderungen nach dem 31. August bezahlen Sie einen (negativen) Ausgleichszins. Der aktuelle Zinssatz beträgt 1.0 %.

Vor dem 15. Mai erfolgt die provisorische Rechnungsstellung aus technischen Gründen auf der Basis des Vorjahres-Steuerfusses. Eine allfällige spätere Korrektur oder die definitive Veranlagung und Rechnungsstellung berücksichtigt hingegen die richtigen Steuersätze.

Wenn Sie bereits im vergangenen Jahr von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, erhalten Sie die Einzahlungsscheine automatisch zugestellt.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Finanzdepartement
Kantonale Steuerverwaltung
Steuerbezug

Ja, ich/wir möchte(n) die provisorische Steuerrechnung 2021 in Monatsraten bezahlen!

Name _____
Vorname _____
Adresse _____
PLZ Ort _____
PID Nr. _____
Reg.-Nr. _____
Telefon _____
EMail _____

Das steuerbare Einkommen und Vermögen 2021 verändert sich gegenüber der definitiven Veranlagung 2019 folgendermassen:

keine oder nur geringfügige Veränderung

Erhöhung um ca. 10 Prozent

erhebliche Veränderung; neue Faktoren:

Einkommen _____

Vermögen _____

(detaillierte Aufstellung beilegen)

Bitte zutreffendes ankreuzen!

Dieses Formular muss mit separater Post an die folgende Adresse eingereicht werden:
Kant. Steuerverwaltung AI, Steuerbezug, Marktgasse 2, 9050 Appenzell
(auf keinen Fall zusammen mit der Steuererklärung!)

